



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2019

Gerichtsrat – Appellationsgericht – Strafgericht –
Zivilgericht – Sozialversicherungsgericht –
Gericht für fürsorgliche Unterbringungen – Jugendgericht

Inhalte

3

Gerichtsrat

- 4 Vorwort
- 5 Gerichtsrat
- 6 Aufgaben
- 10 Nebenbeschäftigungen

49

Sozialversicherungsgericht

- 51 Rückblick auf
Tätigkeiten und Projekte
- 58 Statistik

11

Appellationsgericht

- 13 Personelles
und Administratives
- 14 Tätigkeiten und Projekte
- 17 Rechtsprechung
- 18 Statistik
- 23 Aufsichtskommission über
die Anwältinnen und Anwälte
- 24 Anwaltsprüfungskommission

62

Gericht für fürsorgerische Unterbringungen

- 64 Organisation
- 65 Gerichtstätigkeit
- 66 Statistik
- 69 Ausblick

25

Strafgericht

- 27 Tätigkeiten und Projekte
- 31 Finanzielle Entwicklung
- 32 Statistik

70

Jugendgericht

- 72 Bericht über das Jahr 2019
- 73 Tätigkeiten
des Jugendgerichts

40

Zivilgericht

- 42 Entwicklung in
den Verfahrenszahlen
- 43 Personelles
- 43 Projekte
- 44 Rechtsauskunft
- 45 Statistik



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2019
Gerichtsrat

Jahresbericht 2019

Gerichtsrat

Vorwort

Auch im vierten Kalenderjahr seines Bestandes hatte sich der Gerichtsrat einer Vielzahl von Aufgaben zu widmen. Das vom Gesetzgeber als gerichtsübergreifendes Justizverwaltungsorgan eingesetzte Gremium bewährte sich dabei auch als Organ des informellen Austausches unter den in weiten Teilen autonom organisierten und agierenden Gerichten des Kantons.

Im vergangenen Jahr hat sich der Gerichtsrat dem neuen Konzept der Berichterstattung des Regierungsrats im Jahresbericht des Kantons angeschlossen. Damit war eine Reduktion des Umfangs der Berichterstattung verbunden. Die Integration des umfangreichen statistischen Materials der Gerichte zu ihrer Geschäftslast, welches die Gerichte mit ihren Jahresberichten jeweils publiziert haben, war damit nicht mehr möglich. Im Interesse der Transparenz beschloss der Gerichtsrat aber gleichzeitig, daneben ausführlichere Jahresberichte der Gerichte mit dem gerichtsspezifischen statistischen Material auf der Homepage der Gerichte zu veröffentlichen, auf einen Druck dieser erweiterten Jahresberichte aber zu verzichten. Diese Art der Berichterstattung wurde von der Geschäftsprüfungskommission in ihrem Rechenschaftsbericht 19.5258.01 vom 13. Juni 2019 in Frage gestellt (S. 52) und vom Gerichtsrat in der Folge erneut überprüft. Dabei hat er beschlossen, an der neuen Form der Berichterstattung festzuhalten. Er bringt damit zum Ausdruck, im Jahresbericht des Kantons als Teil der drei Gewalten des Gemeinwesens in der Form berichten zu wollen, welche auch für die anderen Gewalten gewählt worden ist. Gleichzeitig erlaubt der eigene, umfangreichere Bericht der Gerichte eine Berichterstattung, welche jener der Gerichte der anderen Kantone entspricht und der parlamentarischen Oberaufsicht wie auch der Öffentlichkeit einen vertieften Einblick in die Aufgabenerfüllung der Gerichte erlaubt.

Gerichtsrat

Dem Gerichtsrat als gerichtsübergreifendem Justizverwaltungsorgan gehörten im Jahr 2019 an:

- Dr. Stephan Wullschleger, Vorsitzender Präsident Appellationsgericht
- lic. iur. Katrin Zehnder, Vorsitzende Präsidentin Sozialversicherungsgericht
- lic. iur. Felicitas Lenzinger, Vorsitzende Präsidentin Strafgericht
- Dr. Elisabeth Braun, Vorsitzende Präsidentin Zivilgericht
- Dr. Claudius Gelzer, Präsident Appellationsgericht

Mit beratender Stimme gehören die Erste Gerichtsschreiberin des Appellationsgerichts, im Berichtsjahr neu lic. iur. Barbara Noser Dussy, und der Verwaltungschef des Appellationsgerichts, Roger Grieder, dem Gerichtsrat an und führen dessen Sekretariat. Den Vorsitz des Gerichtsrats führt ex officio Dr. Stephan Wullschleger. Die Vertretung des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen und des Jugendgerichts erfolgt durch die Vertretungen des Appellationsgerichts resp. des Strafgerichts.

Der Gerichtsrat hat im Jahr 2019 insgesamt 10 halbtägige Sitzungen durchgeführt.

Aufgaben

Die Aufgaben des Gerichtsrats bestimmen sich nach dem Prinzip der Subsidiarität aufgrund der abschliessenden Aufzählung im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; SG 154.100). Ihm obliegt die Erstellung des Budgets der Gerichte, ihre Vertretung gegenüber Parlament und Regierung, die Festlegung der strategischen Leitlinien in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement und Personalwesen der Gerichte, bei letzterem soweit eine einheitliche Regelung an den Gerichten erforderlich ist. Ferner stehen dem Gerichtsrat die Bewilligung des Stellenplans der Gerichte, die Einreihung der Stellen an den Gerichten in die Lohnklassen und der Erlass der notwendigen Reglemente in seinem Kompetenzbereich zu.

Jahresbericht

Der Gerichtsrat hat beschlossen, an der Berichterstattung der Gerichte im Jahresbericht des Kantons einerseits und in einem eigenen, ausführlicheren, aber nur in elektronischer Form publizierten Jahresbericht der Gerichte andererseits, wie sie im vergangenen Jahr begründet worden ist, festzuhalten.

Reglemente des Gerichtsrats

Mit Beschluss vom 23. Januar 2019 hat der Gerichtsrat das Reglement über das Finanz- und Rechnungswesen, das Inkasso- und das Nachzahlungsverfahren der Gerichte (Finanzreglement; SG 154.125) erlassen. Auf dieser Grundlage werden nun die entsprechenden Abläufe mittels Richtlinien (Weisungen) behördenverbindlich geregelt. Weiter hat der Gerichtsrat nach intensivem Einbezug der Gerichte und ihrer Richterinnen und Richter das Entschädigungsreglement der Gerichte Basel-Stadt vom 24. Juni 2019 (SG 154.300) erlassen. Der Gerichtsrat überprüfte dabei die an den einzelnen Gerichten geübte Entschädigungspraxis und glich sie gerichtsübergreifend an. Er bemühte sich dabei, Mehrausgaben zu vermeiden und der ehrenamtlichen Komponente des Amtes der nebenamtlichen Richterinnen und Richterinnen Rechnung zu tragen. Die bisherigen Ansätze wurden beibehalten, doch wurde bei der Vergütung des Aktenstudiums und der Vorbereitung auf die Verhandlungen eine gewisse Flexibilisierung vorgenommen. Weiter wurde eine klare und einheitliche gesetzliche Grundlage für die Aus-

richtung von Entschädigungen geschaffen, wo diese bisher fehlte. Diesem Zweck diente auch die mit Beschluss vom 25. Februar 2019 erfolgte Änderung des Personalreglements der Gerichte vom 15. Mai 2017 (SG 154.112), mit der eine klare Grundlage für die Entschädigung bei ausnahmsweisen Beschäftigungen im Stundenlohn, ohne festes Pensum und Beschäftigungsanspruch geschaffen worden ist. Schliesslich hat sich der Gerichtsrat auf Antrag der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte intensiv mit einer Totalrevision der Honorarordnung beschäftigt, die derzeit noch hängig ist.

Bereits im Vorjahr wurde neu eine Bestimmung in das Personalreglement (§ 8a) aufgenommen, die es den Gerichtsmitgliedern verbietet, in Gerichtsverhandlungen in Anwesenheit der Parteien oder der Öffentlichkeit sichtbare religiöse Symbole zu tragen. Diese Bestimmung ist von einer Privatperson mit Beschwerde an das Bundesgericht angefochten worden. Das Bundesgericht hat diese Beschwerde mit Urteil 2C_546/2018 vom 11. März 2019 abgewiesen und die Regelung als zulässige Beschränkung der Religionsfreiheit bezeichnet.

Neben diesen beiden eigenen Reglementen genehmigte der Gerichtsrat das Reglement des Strafgerichts für das Videoüberwachungssystem und überarbeitete die zusammen mit der Staatsanwaltschaft erlassenen Richtlinien betreffend das Inkasso von rechtskräftigen unbedingten Geldstrafen, Bussen und Verfahrenskosten.

Vertretung eigener Geschäfte im Grossen Rat

Der Gerichtsrat vertrat im Grossen Rat im Jahr 2019 neben den Budgets und Jahresrechnungen der Gerichte sowie ihrer Jahresberichte zwei Geschäfte in der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission sowie im Plenum des Grossen Rates. Mit Bericht 18.5444.01 vom 27. Dezember 2018 beantragte der Gerichtsrat dem Grossen Rat die Zuwahl von lic. iur. Marcia Stucki als Präsidentin am Strafgericht für die Dauer vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 2019 mit einem Pensum von 100% und vom 1. Januar bis zum 31. März 2020 mit einem Pensum von 50% als Ersatz von Präsidentin Dr. Sarah Cruz-Wenger für die Dauer von deren Mutterschaftsurlaub und der unbezahlten Elternzeit. Diesem Antrag entsprach der Grosse Rat mit Beschluss vom 20. März 2019 ohne Gegenstimme. Mit Ratschlag Nr. 19.5320.01 vom 27. Juni 2019 beantragte der Gerichtsrat eine Änderung des § 87 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und die Erweiterung des Präsidiums des Appellationsgericht um eine Präsidiumsstelle mit einem vollen Pensum. Auch diesem Antrag stimmte der Grosse Rat mit Beschluss vom 16. Oktober 2019 ohne Gegenstimme zu.

Systempflege

Mit Beschlüssen vom 24. April 2017 wurden die Stellen an den Gerichten und den ihnen zugeordneten Ämtern im Rahmen der Systempflege neu eingereicht. Dagegen ist in der Folge von insgesamt 14 Personen mit Bezug auf vier Stellen Einsprache erhoben worden. Nach erfolgtem Einbezug des Vergütungsmanagements der Human Resources des Finanzdepartements sowie der Überföhrungskommission hat der Gerichtsrat die Einsprachen bezüglich dreier Stellen rechtskräftig abgewiesen. Die vierte Einsprache wurde im Berichtsjahr zuvor zurückgezogen. Damit konnte das Projekt Systempflege an den Gerichten abgeschlossen werden.

Raumentwicklung

Zusammen mit Immobilien Basel-Stadt konnte der neue Standort für das Betreibungsamt an der Aeschenvorstadt 56 weiter geplant und entwickelt werden. Es ist vorgesehen, dass das Betreibungsamt Ende September 2020 die Bäumleingasse verlassen und den neuen Standort beziehen wird. Gleichzeitig sind die Planungen für den darauffolgenden Umbau der Gebäude Bäumleingasse 1 bis 5 im Hinblick auf deren Nutzung als reinen Gerichtsstandort mit dem Zuzug des Sozialversicherungsgerichts, des FU-Gerichts und des Jugendgerichts zusammen mit Immobilien Basel-Stadt und dem Bau- und Verkehrsdepartement vorangetrieben worden. Mit dem entsprechenden Umbauprojekt soll die Umsetzung eines zeitgemässen Sicherheitskonzepts für alle Gerichte an der Bäumleingasse verfolgt werden. Zudem soll den klimabedingt zunehmenden Herausforderungen für die sommerliche Auskühlung des Gebäudes und die Belüftung von Gerichtssälen und Grossraumbüros besonderes Augenmerk geschenkt werden. Der bei fortlaufendem Gerichtsbetrieb von Appellations- und Zivilgericht in den Gebäuden an der Bäumleingasse erfolgende Umbau soll bis Ende September 2021 abgeschlossen sein.

IT

Digitale Justizakte

Unter dem Projekttitel Justitia 4.0 sollen die Voraussetzungen für die Schaffung einer papierlosen Justizakte geschaffen und der Wandel von der papierenen zur elektronischen Akte vollzogen werden. Das Projekt umfasst die Schaffung eines zentralen Eingangsportals für die Justiz, den Ersatz der Papierakte durch eine elektronische Akte und die Ermöglichung des elektronischen Datenaustauschs und der elektronischen Akteneinsicht in gerichtlichen Verfahren wie auch bei den Staatsanwaltschaften. Das Projekt baut dabei auf den bestehenden Fachapplikationen der Gerichte in den Kantonen und im Bund auf und soll einen

medienbruchfreien Datentransfer ermöglichen. Die darauffolgenden Unsicherheiten bezüglich der von den Gerichten verwendeten Verwaltungsprogrammen (insb. Juris und Tribuna) wurden an der letztjährigen Justizkonferenz des Bundesgerichts mit den Spitzen der kantonalen Justiz eingehend erörtert und werden von den zuständigen Planungsorganen ständig beobachtet. Das Projekt wird gemeinsam vom Bundesgericht und den kantonalen Gerichtsbehörden einerseits sowie der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) andererseits getragen. Nach erfolgter Regelung der Organisationsstruktur mit den beteiligten Partnern wurde das Projekt am 14. Februar 2019 mit einem nationalen Kick-off Event lanciert. Die Projektorganisation beruht weitgehend auf dem Milizprinzip unter Einbezug von Vertretungen der verschiedenen Akteure. Inzwischen haben das Architekturbüro und insgesamt 8 Fachgruppen ihre Arbeit aufgenommen. Darin wirken auch mehrere Vertreter der Basler Justiz mit. Da die Basler Gerichte seit mehreren Jahren ihre papierernen Akten einscannen, verfügen sie bereits heute über eine elektronische Akte und damit über Erfahrung im Arbeiten mit einem digitalen Dossier. Derzeit arbeitet die IT-Abteilung im Rahmen des Projekts an einer elektronischen Akteneinsichtsplattform als Prototyp für eine Justizplattform.

Windows 10 / Office 16

Im Berichtsjahr nahm die IT der Gerichte die Umstellung der elektronischen Arbeitsplätze an den Gerichten und in den Ämtern auf Windows 10 und Office 16 vor.

Medien

Der Gerichtsrat hat beschlossen, seinen Jahresbericht den Medien jeweils an einer Medienkonferenz vorzustellen. Diese fand am 12. Juni 2019 statt.

Auf Anzeige einer in einem Strafverfahren beteiligten Person hatte der Gerichtsrat mit Beschluss vom 13. August 2018 gegen einen akkreditierten Medienschaffenden eine Verwarnung ausgesprochen. Das Verwaltungsgericht hat diesen Entscheid mit Urteil [VD.2018.182](#) vom 10. April 2019 bestätigt. Vor dem Gerichtsrat hängig ist derzeit eine weitere Anzeige gegen einen Medienschaffenden.

Nebenbeschäftigungen

Gemäss § 57 GOG obliegt dem Gerichtsrat die Genehmigung von Nebentätigkeiten, welche die Vollzeitpräsidien und die Teilzeitpräsidien wie auch die vollzeitangestellten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit an den Gerichten ausüben. Über die genehmigten Tätigkeiten ist dem Grossen Rat jährlich Bericht zu erstatten.

Im Berichtsjahr hat der Gerichtsrat Dr. Eva Bachofner, leitende Gerichtsschreiberin am Zivilgericht, die Ausübung eines Lehrauftrages an der Juristischen Fakultät der Universität Basel als Nebenbeschäftigung bewilligt.

Gerichtsrat Basel-Stadt
Der Vorsitzende
Dr. Stephan Wullschleger



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2019
Appellationsgericht

Jahresbericht 2019

Appellationsgericht

Das Appellationsgericht ist die oberste kantonale Instanz in Zivil- und Strafsachen. In dieser Eigenschaft urteilt es im Rechtsmittelverfahren über die Entscheide des Strafgerichts, des Jugendgerichts sowie des Zivilgerichts und entscheidet in einigen gesetzlich definierten Gebieten des Zivilrechts, namentlich in immaterialgüterrechtlichen Verfahren, als erste und einzige kantonale Instanz. Es übt die Aufsicht über diese erstinstanzlichen Gerichte aus und untersteht seinerseits der Oberaufsicht durch das Parlament. Als kantonales Verwaltungsgericht überprüft es die Verfügungen und Entscheide von Verwaltungsbehörden sowie von gerichtlichen Instanzen wie der Steuerrekurskommission und der Baurekurskommission. Ausserdem fungiert es als Verfassungsgericht. Das Appellationsgericht wendet in seiner Rechtsprechung grundsätzlich Normen aus der gesamten Rechtsordnung, einschliesslich internationaler Übereinkommen, an.

Personelles und Administratives

Im Jahr 2019 hat es in den Gremien der Gerichtspräsidien, der Richterinnen und Richter sowie der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts keine personellen Änderungen gegeben.

Die aktuelle personelle Zusammensetzung der Gerichtspräsidien, Richterinnen und Richter und Angestellten des Gerichts kann auf der Webseite des Appellationsgerichts eingesehen werden:

→ <http://www.appellationsgericht.bs.ch/ueber-das-gericht/.html>

Die Präsidienkonferenz des Appellationsgerichts tagte im Berichtsjahr 2019 achtmal (2018: neunmal), das Gesamtgericht einmal (2018: zweimal) zur Erledigung der in ihre jeweilige Zuständigkeit fallenden Geschäfte.

Tätigkeiten und Projekte

Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen des gerichtsübergreifenden Projekts der Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit hat das Appellationsgerichts im Berichtsjahr 2019 seine bisherige Praxis, die akkreditierten Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter einmal monatlich per Mail über die angesetzten (medien-)öffentlichen Verhandlungstermine zu informieren, durch öffentlich zugängliche Informationen für alle Interessierten auf der Webseite des Appellationsgerichts ersetzt.

→ <https://www.appellationsgericht.bs.ch/verhandlungen/verhandlungstermine.html>

Dort werden nun im Vorfeld sämtlicher vor Appellationsgericht stattfindenden (medien-) öffentlichen Gerichtsverhandlungen das Datum der Verhandlung, der mit dem Fall befasste Spruchkörper des Appellationsgerichts, das Datum des angefochtenen Entscheids und stichwortartige Hinweise auf das Thema des Verfahrens publiziert.

Spruchkörperbildung

Wie im Jahresbericht 2018 ausgeführt wurde, hat das Appellationsgericht – ebenso wie das Strafgericht – in Folge eines das Organisationsreglement des Strafgerichts betreffenden Urteils des Bundesgerichts vom 20. März 2018 (BGer 1C_187/2017) mittels Änderung seines Organisationsreglements seine Spruchkörperbildung geändert und den neuen Vorgaben des Bundesgerichts angepasst. Die Spruchkörper der einzelnen Verhandlungen werden nun nicht mehr von der Ersten Gerichtsschreiberin, sondern vom Vorsitzenden der jeweiligen Abteilung des Gerichts zusammengestellt. Die Rechtmässigkeit dieser seit 4. Oktober 2018 in Kraft stehenden neuen Regelung hat das Bundesgericht mit Urteil 1C_549/2018 vom 10. Januar 2019 auf Beschwerde hin bestätigt. Auf zwei in der Folge vom Beschwerdeführer erhobene Revisionsbegehren in Bezug auf das bundesgerichtliche Urteil ist das Bundesgericht nicht eingetreten (BGer 1F_42/2019 vom 28. August 2019 und 1F_48/2019 vom 3. Oktober 2019).

Infolge der vom Bundesgericht mit dem genannten Urteil vom 20. März 2018 gerügten früheren Spruchkörperbildung wurde – wie ebenfalls schon im letzten Jahresbericht ausgeführt – mit Urteilen des Bundesgerichts 6B_383/2018 und 6B_396/2018 vom 15. November 2018 ein Urteil des Appellationsgerichts vom 30. Oktober 2017 (SB.2015.9) aufgehoben und die Sache zur Neubeurteilung an das Appellationsgericht zurückgewiesen. Im Anschluss an die Rückweisung wurde der Spruchkörper des Appellationsgerichts durch den nun dafür zuständigen Vorsitzenden der strafrechtlichen Abteilung neu bestimmt, wobei im Vergleich zum vormaligen Spruchkörper kein personeller Wechsel vorgenommen wurde. In der Folge stellten die beiden Beschuldigten einerseits Ausstandsbegehren gegen die Mitglieder des neu besetzten Spruchkörpers sowie gegen den Vorsitzenden der strafrechtlichen Abteilung des Appellationsgerichts und beantragten andererseits die Rückweisung der Sache an das erstinstanzliche

Gericht zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung. Das Appellationsgericht wies sowohl die Ausstandsbegehren als auch den Antrag auf Rückweisung an das Strafgericht ab (AGE [DG.2018.45](#) und [DG.2018.46](#) vom 30. März 2019; [Zwischenentscheid SB.2015.9](#) vom 19. März 2019). Das Bundesgericht wies die gegen die Ausstandsentscheide erhobenen Beschwerden mit Urteilen vom 9. Dezember 2019 ab, soweit es darauf eintrat ([1B_215/2019](#), [1B_269/2019](#)). Auf die Beschwerden gegen den Zwischenentscheid betreffend Rückweisung an das Strafgericht trat das Bundesgericht mit Urteil vom selben Datum nicht ein ([1B_207/2019](#), [1B_247/2019](#)). Das Appellationsgericht wird nun im Jahr 2020 erneut über die Berufung der beiden Beschuldigten entscheiden.

Als Folge des Bundesgerichtsurteils vom 20. März 2018 wurde die noch nach alter Praxis erfolgte Spruchkörperbildung des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts auch in anderen Fällen gerügt. Allerdings waren mit Ausnahme des obgenannten Falls diese Rügen in sämtlichen Fällen verspätet, so dass die entsprechenden Rechtsmittelinstanzen nicht darauf eintraten.

Dolmetscherwesen an den basel-städtischen Gerichten

Die interkantonale Zusammenarbeit bei der Zulassung neuer Gerichtsdolmetscher wurde im Berichtsjahr vertieft. Es fanden drei vom Obergericht des Kantons Zürich organisierte Zulassungskurse statt, für die insgesamt 15 basel-städtische Bewerberinnen und Bewerber angemeldet werden konnten. Zwei Bewerber/innen waren an der Kursteilnahme entschuldigt verhindert, so dass 13 Bewerber/innen zur Abschlussprüfung antraten. Von ihnen bestanden zehn die Prüfung auf Anhieb und konnten in der Folge ins kantonale Verzeichnis der Gerichtsdolmetscher aufgenommen werden. Die Wiederholungsprüfungen stehen noch aus. Die Prüfungserfolgsquote der basel-städtischen Teilnehmenden war ausserordentlich hoch. Im interkantonalen Durchschnitt der letzten Jahre bestanden nur rund die Hälfte der Kandidierenden die Prüfung. Der basel-städtische Prüfungserfolg zeigt, dass sich der seit 2018 professionalisierte Auswahlprozess mit Bewerbungsgesprächen und erhöhten Anforderungen an die Sprachkenntnisse und persönlichen Fähigkeiten auszahlt. Die Gerichte profitierten wiederum davon, dass die Partnerkantone (BL, BS, SH, SO, ZG, ZH) die Zulassungsdiplome gegenseitig anerkennen. So konnten im Berichtsjahr 27 Dolmetscher ins basel-städtische Verzeichnis aufgenommen werden, die den Zulassungskurs über einen anderen Kanton besucht hatten. In diesem Zusammenhang ist es für Basel-Stadt auch ein Gewinn, dass sich der Kanton Solothurn seit 2019 ebenfalls an den interkantonalen Zulassungskursen beteiligt. Im Rahmen einer verstärkten Qualitätskontrolle bewerten neu die Verfahrensleiterinnen und Verfahrensleiter aller Gerichte die Einsätze der Dolmetscher mit einem standardisierten Formular. Diese Rückmeldungen dienen als Grundlage für die Prüfung möglicher Streichungen zugelassener Dolmetscher,

deren Leistungen beanstandet worden sind, aus dem Verzeichnis. Die baselstädtische Fachgruppe «Dolmetscherwesen an den Gerichten» beschloss anfangs 2019 die entsprechenden Verfahrensabläufe. In der Folge führte der Leitende Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts elf Verfahren, wovon sechs im Berichtsjahr rechtskräftig abgeschlossen werden konnten: Drei Dolmetschende wurden aus dem Verzeichnis gestrichen, zwei Dolmetschende wurden verpflichtet, den Zulassungskurs zu besuchen, und ein Dolmetscher wurde verpflichtet, seine Kenntnisse der Dolmetschsprachen mittels Sprachzertifikaten nachzuweisen. Insgesamt waren Ende 2019 im Kanton Basel-Stadt 269 Gerichtsdolmetschende für 71 Sprachen verzeichnet.

Arbeitslast und Personalressourcen

Aufgrund des bereits im Jahresbericht 2018 ausgeführten stetigen Anstiegs der Arbeitslast des Appellationsgerichts, welche auch mittels Effizienzsteigerungsmaßnahmen nicht mehr bewältigt werden konnte, beantragte das Appellationsgericht im Berichtsjahr 2019 die Schaffung einer zusätzlichen Präsidentinnen- resp. Präsidentenstelle mit einem Pensum von 100 Stellenprozent. Hierfür bedurfte es einer Änderung von § 87 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, SG 154.100). Ausserdem ersuchte das Appellationsgericht um eine Budgeterhöhung, namentlich für die Schaffung einer zusätzlichen ordentlichen Gerichtsschreiberinnen- resp. Gerichtsschreiberstelle mit einem Pensum von 100 Stellenprozent und für die Schaffung einer Stellvertretung resp. Unterstützung des Verwaltungschefs des Appellationsgerichts im Umfang von 40 Stellenprozent, wie dies bereits im Schlussbericht vom 12. Februar 2015 der Studie «Geschäftslast sowie Aufbau- und Ablauforganisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft im Kanton Basel-Stadt» des Kompetenzzentrums für Public Management der Universität Bern (KPM-Studie) gefordert worden war. Sowohl der Antrag auf eine zusätzliche Präsidiumsstelle wie auch jener auf Budgeterhöhung wurden zunächst vom Gerichtsrat und in der Folge vom Grossen Rat bewilligt. Die zusätzliche Präsidentinnen- resp. Präsidentenstelle und die zusätzliche Gerichtsschreiberinnen- resp. Gerichtsschreiberstelle werden im Laufe des Jahres 2020 besetzt werden.

Rechtsprechung

Die Entscheide des Appellationsgerichts sind in anonymisierter Form im Internet publiziert und können auf der Seite

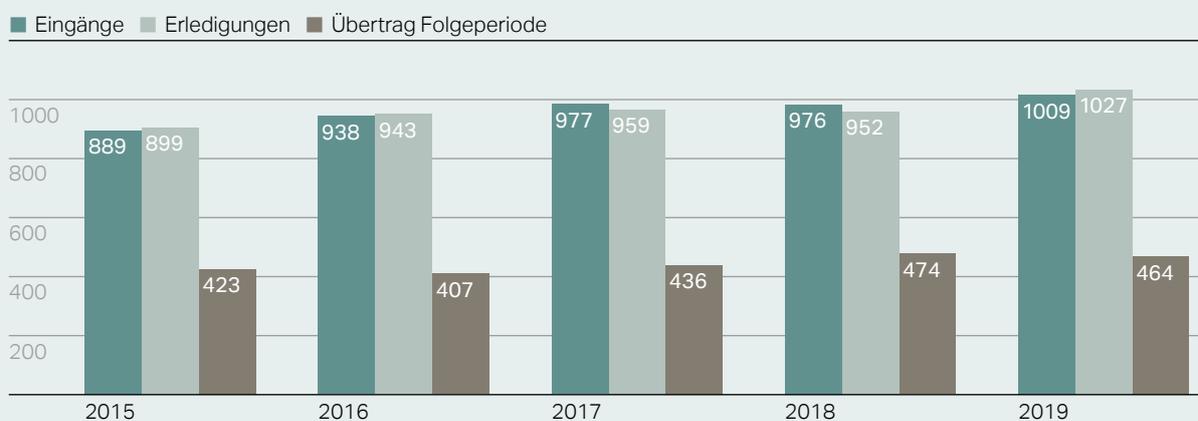
→ <https://rechtsprechung.gerichte.bs.ch/>

eingesehen werden. Dort ist jeweils auch angegeben, ob noch eine Beschwerde beim Bundesgericht hängig ist. Nach einem allfälligen Entscheid des Bundesgerichts wird auf den entsprechenden Entscheid und das Ergebnis hingewiesen, so dass der Ausgang des Verfahrens in Erfahrung gebracht werden kann.

Statistik

Fallstatistik

Entwicklung der beim Appellationsgericht eingegangenen, erledigten und unerledigt gebliebenen strittigen Fälle in den letzten fünf Jahren:



alle strittigen Fälle des Appellationsgerichts
(= alle ausser internat. Rechtshilfe in Zivilsachen und Schutzschriften)

Eingänge

Die Eingänge verteilen sich wie folgt	2015	2016	2017	2018	2019
Zivilrechtliche Berufungen	72	46	49	55	30
Zivilrechtliche Beschwerden	78	65	62	65	86
Direktklagen	7	8	13	19	5
Schutzschriften	7	0	3	6	5
Diverse Geschäfte Zivilrecht	3	9	19	7	10
Gesuche um internationale Rechtshilfe in Zivilsachen	704	713	707	632	817
Strafrechtliche Berufungen	121	136	142	145	126
Strafrechtliche Beschwerden	187	210	214	227	277
Haftbeschwerden	60	69	52	55	72
Diverse Geschäfte Strafrecht	15	20	27	33	49
Verwaltungsrechtliche Verfahren	269	260	295	252	243
Verfassungsrechtliche Verfahren	-	1	3	4	2
Diverse Geschäfte Verwaltungsrecht	3	4	7	6	7
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	74	110	94	108	102
Total der Geschäfte	1600	1651	1687	1614	1831
Total der strittigen Verfahren (ohne Schutzschriften und Rechtshilfe in Zivilsachen)	889	938	977	976	1009

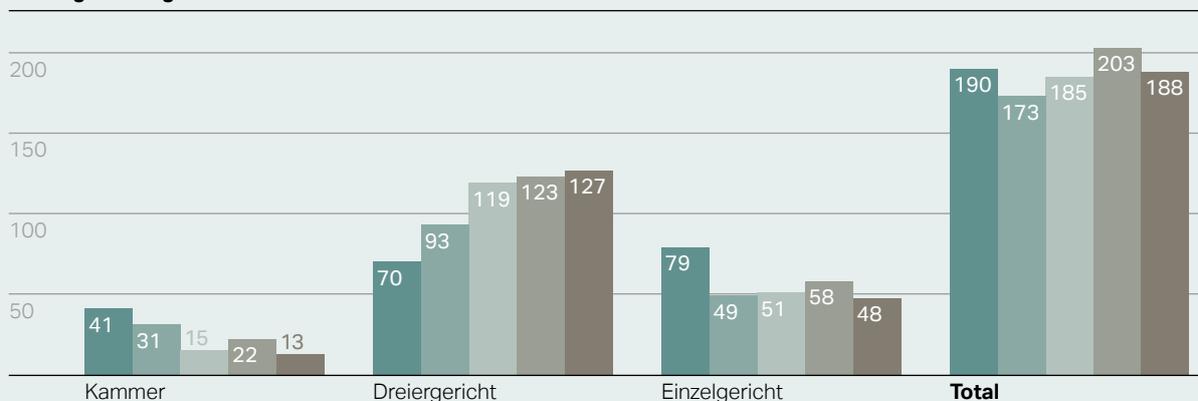
Eingänge nach Fachgebieten

Die eingegangenen verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Verfahren verteilen sich auf folgende Fachgebiete:

	2018	2019
Planungs-, Bau- und Umweltrecht	31	24
Enteignungsrecht	–	–
Ausländerrecht	31	37
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	108	102
Öffentliches Beschaffungswesen	11	13
Sozial- und Opferhilfe	17	8
Administrativmassnahmen nach Strassenverkehrsgesetz	9	8
Kinder- und Erwachsenenschutzrecht	51	45
Personalrecht	33	42
Schul- und Bildungswesen	10	3
Verfassungsbeschwerden	4	2
Übrige verwaltungsrechtliche Fälle	29	37
Abgaberechtliche Fälle	30	26

Sitzungshalbtage

Sitzungshalbtage des Gerichts ■ 2015 ■ 2016 ■ 2017 ■ 2018 ■ 2019



Fallstatus im Berichtsjahr

	Unerledigt aus Vorjahr*		Im Berichtsjahr eingegangen		Im Berichtsjahr erledigt		Unerledigt Ende Berichtsjahr	
	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019
Zivilrechtliche Berufungen	22	29	55	30	50	48	27	11
Zivilrechtliche Beschwerden	11	15	65	86	61	85	15	16
Direktklagen	7	14	19	5	12	14	14	5
Schutzschriften	0	0	6	5	6	5	0	0
Diverse Geschäfte Zivilgericht	6	1	7	10	12	9	1	2
Gesuche um internationale Rechtshilfe in Zivilsachen	0	0	632	817	632	817	0	0
Strafrechtliche Berufungen	152	173	145	126	132	135	165	164
Strafrechtliche Beschwerden	84	82	227	277	223	254	88	106
Haftbeschwerden	6	2	55	72	59	71	2	3
Diverse Geschäfte Strafrecht	7	24	33	49	18	55	22	18
Verwaltungsrechtliche Verfahren	147	136	252	243	265	242	134	137
Verfassungsrechtliche Verfahren	2	4	4	2	2	4	4	2
Diverse Geschäfte Verwaltungsrecht	5	0	6	7	11	6	0	1
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	1	2	108	102	107	104	2	0
Total	450	482	1614	1831	1590	1849	474	464

* Begründung der Differenz zwischen den Zahlen der im Berichtsjahr unerledigt aus dem Vorjahr übernommenen Fälle und jenen der im Vorjahr unerledigt gebliebenen Fälle: Fälle, die im Vorjahr vom Appellationsgericht entschieden wurden, wurden am Ende des Vorjahres als «erledigt» in die Statistik aufgenommen. Wenn das Bundesgericht im Berichtsjahr einen solchen Fall aufhebt, ändert sich sein Status von «erledigt» wieder auf «hängig». Daher sind die Zahlen in der Kategorie «unerledigt aus dem Vorjahr übernommene Fälle» regelmässig und zwangsläufig höher als in der Kategorie «unerledigt am 31.12. (des Vorjahres)».

Erledigungsart bei den wichtigsten Fallkategorien

	Total erledigte Fälle*		Durch mat. Entscheid erledigt		Davon Entscheid der Vorinstanz bestätigt		Davon Entscheid der Vorinstanz abgeändert	
	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019
Zivilrechtliche Berufungen	50	48	38	40	30	30	8	10
Zivilrechtliche Beschwerden	61	85	38	53	35	44	3	9
Strafrechtliche Berufungen	132	135	104	100	34	30	70	70
Strafrechtliche Beschwerden	223	254	144	146	79	95	65	51
Verwaltungsrechtliche Verfahren	265	242	158	147	103	106	55	41
Verfassungsrechtliche Verfahren	2	4	1	4	1	3	–	1
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	102	107	102	100	95	92	7	8

* Einschliesslich Fälle, die ohne materiellen Entscheid erledigt wurden, z.B. weil nicht darauf eingetreten wurde oder weil sie zurückgezogen, an die Vorinstanz zurückgewiesen, gegenstandslos erklärt worden oder dahingefallen sind.

Weiterzug von Urteilen ans Bundesgericht

Beschwerden in	Zivilsachen		Strafsachen		öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten		Verfassungsbeschwerden	
	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019
Am 1. Januar 2019 waren pendent	17	9	44	28	37	21	0	0
Im Berichtsjahr gingen ein	36	40	87	126	70	61	0	1
Total	53	49	131	154	107	82	0	1
zurückgezogen, nicht eingetreten	32	26	54	52	47	21	0	1
gutgeheissen	2	4	12	14	4	6	0	0
abgewiesen	10	7	37	41	35	29	0	0
unerledigt blieben	9	12	28	47	21	26	0	0
Total	53	49	131	154	107	82	0	1

Finanzen

Erfolgsrechnung in 1'000 Franken	2018		2019		Abweichung
	Rechnung	Budget	Rechnung		R19/B19
Personalaufwand	-8'150.10	-7'997.40	-8'304.40	-306.90	-3.8%
Sach- und Betriebsaufwand	-7'143.10	-6'918.60	-7'207.40	-288.80	-4.2%
Betriebsaufwand	-15'293.20	-14'916.10	-15'511.80	-595.70	-4.0%
Entgelte	2'042.10	2'585.90	2'163.60	-422.20	-16.3%
Betriebsertrag	2'042.10	2'585.90	2'163.60	-422.20	-16.3%
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	-13'251.10	-12'330.2	-13'348.20	-1'018.-	-8.3%
Betriebsergebnis	-13'251.10	-12'330.2	-13'348.20	-1'018.-	-8.3%
Finanzaufwand	-1.50	-1.-	-26.20	-25.20	<-100.0%
Finanzertrag	0.20	0.-	0.-	0.-	n.a.
Finanzergebnis	-1.30	-1.-	-26.20	-25.20	<-100.0%
Gesamtergebnis	-13'252.40	-12'331.20	-13'374.30	-1'043.10	-8.5%

Kennzahlen	Einheit	2018		2019		Abweichung
		Ist	Prognose	Ist		Ist19/ Prognose19
Debitorenverluste	1'000.-	894.-	600.-	756.-	156.-	26%
Neu eingegangene Verfahren	Anzahl	976	1'000	1'010	10	1%
Hängige Verfahren	Anzahl	474	415	466	51	12.3%
Erledigte Verfahren	Anzahl	952	990	1'026	36	3.6%
Halbtagesitzungen	Anzahl	203	190	188	-2	-1.1%

Personal	2018		2019		Abweichung
	Ist	Prognose	Ist		Ist19/ Prognose19
Vollzeitstellen (Headcount 100%)	40.5	39.3	39.2	-0.1	-0.3%

Appellationsgericht Basel-Stadt
 Der Vorsitzende Präsident
 Dr. Stephan Wullschleger

Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

Die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte Basel-Stadt ist dem Appellationsgericht administrativ zugeordnet, aber in der Sache eine eigenständige Kommission und Vorinstanz des Verwaltungsgerichts.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte rekrutieren sich aus den Gerichten und der Advokatenkammer Basel. Die aktuelle personelle Zusammensetzung kann auf der Webseite des Appellationsgerichts eingesehen werden, wobei jeweils auch aufgeführt ist, welche Mitglieder die Gerichte und welche die Advokatenkammer vertreten:

→ <http://www.appellationsgericht.bs.ch/anwaeltinnen-anwaelte/aufsichtskommission.html>

Im Berichtsjahr 2019 hat es keine personelle Änderungen gegeben.

Neben ihrer regulären Tätigkeit war die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte im Berichtsjahr in mehreren Plenarsitzungen mit der Ausarbeitung einer neuen Honorarordnung zuhanden des Gerichtsrats befasst (vgl. § 16 Abs. 1 des Advokaturgesetzes). Aufsichtsrechtlich wurden keine schwerere wiegende Sanktionen verhängt.

Geschäfte der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

	2018	2019
Aufsichtsverfahren	9	7
Entbindungen vom Berufsgeheimnis	23	30
Einträge ins Anwaltsregister	46	40
Erteilung von Substitutionsbewilligungen	54	54
Total der Geschäfte	132	131

Aufsichtskommission über die
Anwältinnen und Anwälte Basel-Stadt
Der Präsident
lic. iur. Christian Hoenen

Anwaltsprüfungskommission

Die Anwaltsprüfungskommission Basel-Stadt ist wie die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte eine dem Appellationsgericht administrativ zugeordnete eigenständige Kommission und Vorinstanz des Verwaltungsgerichts.

Die Anwaltsprüfungsbehörde wird aus Vertreterinnen und Vertretern der Gerichte, der Advokatenkammer Basel und der Universität Basel zusammengesetzt. Die aktuelle Zusammensetzung kann ebenfalls auf der Webseite des Appellationsgerichts eingesehen werden:

→ <http://www.appellationsgericht.bs.ch/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltsexamen/pruefungsbehoerde.html>

Im Berichtsjahr hat es keine personellen Änderungen gegeben.

Geschäfte der Anwaltsprüfungskommission

	2018	2019
Zulassungen zum Anwaltsexamen	63	67
Erteilung des Anwaltspatents nach bestandener Prüfung	33	35
Zulassung von Anwältinnen und Anwälten aus dem EU/EFTA	0	0
Total der Geschäfte	96	102

Anwaltsprüfungskommission Basel-Stadt
Der Präsident
lic. iur. Bruno Lötscher



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2019
Strafgericht

Jahresbericht 2019

Strafgericht

Das Gericht für Strafsachen beurteilt erstinstanzlich von der Staatsanwaltschaft überwiesene Anklagen sowie Einsprachen gegen Strafbefehle der Staatsanwaltschaft. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen sind das Schweizerische Strafgesetzbuch und die Schweizerische Strafprozessordnung sowie eidgenössische und kantonale Nebenstrafgesetze. Ausserdem entscheidet das Strafgericht als Zwangsmassnahmengericht über die Anordnung und Verlängerung von Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft sowie über Überwachungsmassnahmen (z.B. Telefonüberwachung). Die Präsidentinnen und Präsidenten lösen sich im jährlichen Turnus innerhalb der verschiedenen Abteilungen ab (ordentliches Verfahren, Einspracheverfahren und Zwangsmassnahmengericht).

Tätigkeiten und Projekte

Entwicklung der Fallzahlen

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass unter einem *Fall* nicht zwingend ein Verfahren gegen eine einzelne Person zu verstehen ist, sondern dieser auch die Beurteilung von mehreren Personen umfassen kann. Entsprechend fällt in der Regel die Anzahl der beurteilten Personen deutlich höher aus als die Anzahl der beurteilten Fälle.

Im Jahr 2019 gingen im *ordentlichen Verfahren* 263 Fälle ein. Dies waren etwas weniger als im Vorjahr, in welchem 303 Fälle eingingen. Die Fallzahlen betreffend das ordentliche Verfahren bewegen sich damit aber immer noch im Rahmen der letzten Jahre (2017: 297 Fälle; 2016: 319 Fälle; 2015: 265 Fälle). Gegenüber dem Vorjahr abgenommen hat dementsprechend auch die Anzahl der beurteilten Personen (2019: 327; 2018: 354). Dafür, dass der Aufwand für die Fallbearbeitung 2019 dennoch gross war und weiterhin sein wird, spricht die Tatsache, dass der Umfang der Fälle gemessen an der Anzahl der Aktenordner erneut zugenommen hat (2019: 1186; 2018: 1138; 2017: 1099). Zusammengefasst kann gesagt werden, dass bei den ordentlichen Verfahren zwar weniger, aber dafür umso grössere Fälle beim Strafgericht zur Beurteilung eingegangen sind. Die Anzahl der pendenden Fälle konnte in diesem Bereich dennoch etwas abgebaut werden (2019: 96; 2018: 102 Fälle).

Wie bei den ordentlichen Verfahren, sind auch bei den *Verfahren auf Einsprache* etwas weniger Fälle eingegangen als im Vorjahr (2019 828 Fälle, 2018 913 Fälle). Die Tatsache, dass 2019 weniger Fälle haben erledigt werden können als 2018 (2019 823 Fälle, 2018 898 Fälle), zeigt aber, dass auch im Bereich der Einspracheverfahren der Aufwand, der notwendig ist, um Fälle mittels einer Gerichtsverhandlung zu erledigen, zugenommen hat. Die Anzahl unerledigter Fälle ist in der Folge von 166 auf 171 Fälle angestiegen.

Die *Anordnungen von Untersuchungs- und von Sicherheitshaft* waren 2019 rückläufig (Untersuchungshaft: 2019 229 Anordnungen, 2018 235 Anordnungen, Sicherheitshaft: 2019 70 Anordnungen, 2018 106 Anordnungen). Demgegenüber haben die Haftentlassungen im Berichtsjahr erneut zugenommen (2019 45 Entlassungen, 2018 41 Entlassungen). Ebenfalls abgenommen haben die Anträge auf Erteilung von *Bewilligungen für Überwachungsmassnahmen* (2019 153 Verfahren, 2018 212 Verfahren). Die Beurteilungen von *Gesuchen um Entsiegelung* haben wie im Vorjahr nochmals spürbar zugenommen (2019 19 Gesuche, 2018 12 Gesuche). Auch wenn bei einem Teil dieser Gesuche ein Rückzug erfolgte, so war die damit verbundene Arbeitsbelastung im Bereich Zwangsmassnahmengericht dennoch hoch, zumal die Beurteilung von Entsiegelungsgesuchen in der Regel mit der Bearbeitung bzw. Durchsicht grosser Aktenmengen verbunden ist.

Die blossen Fallzahlen eignen sich allerdings sowohl bei den ordentlichen Verfahren als auch bei den Verfahren auf Einsprache nur bedingt, um die *Entwicklung der Arbeitsbelastung des Gerichts* nachzuvollziehen. Ein klareres Bild ergibt sich, wenn zusätzlich die Anzahl der Sitzungshalbtage berücksichtigt wird. An deren Zahl wird der Zeitaufwand für die Verhandlungen deutlich, der für die Beurteilung der Verfahren innerhalb eines Jahres erforderlich war. Entsprechend dem Rückgang der Falleingänge waren bei den ordentlichen Verfahren wie bei den Einspracheverfahren weniger Sitzungshalbtage (ordentliches Verfahren: 2019 479 Halbtage, 2018 590 Halbtage; Einspracheverfahren: 2019 128 Halbtage, 2018 136 Halbtage) zu verzeichnen. Da, wie oben dargelegt, in der Berichtsperiode mehr grosse Fälle eingegangen sind, ist 2020 wieder mit einer Zunahme der Sitzungshalbtage zu rechnen.

Auch wenn die Fallzahlen in der Berichtsperiode rückläufig waren, so ist dennoch zu bemerken, dass der Aufwand bei der Bearbeitung der einzelnen Fälle hoch geblieben ist. Wie schon in früheren Berichten dargelegt, sind die Präsidien bei der Fallinstruktion und der Vorbereitung der Gerichtsverhandlungen zunehmend mit Formalien konfrontiert, die für sie einen erheblichen Mehraufwand zur Folge haben. Diesbezüglich ist insbesondere auf die in der Strafprozessordnung vorgesehenen Teilnahmerechte der Prozessparteien, das Recht auf Konfrontation mit Belastungszeugen und das Anklageprinzip hinzuweisen. Die genannten Formvorschriften machen die Strafprozesse nicht nur komplex in der Gestaltung der Durchführung, sondern führen oft auch zu Komplikationen, die zu erheblichen Verzögerungen führen. Mit dem Eingang zunehmend umfangreicherer Fälle hat sich diese Problematik zusätzlich akzentuiert. Was die Fallbearbeitung durch die Gerichtsschreiber angeht, so hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Fälle, in denen Berufung angemeldet wurde, stark zugenommen haben. Da in den Fällen, in denen Berufung eingelegt wird, jeweils ein schriftliches Urteil auszufertigen ist, ist die Arbeitsbelastung für die Gerichtsschreiber entsprechend hoch und die Unterstützung durch ausserordentlich angestellte Gerichtsschreiber weiterhin notwendig. Sollten die Fallzahlen wieder ansteigen, so wird man den erhöhten Personalbedarf zur Sicherstellung des Gerichtsbetriebes auf allen Stufen, d.h. Präsidien, Gerichtsschreiber und Kanzleimitarbeiter, im Auge behalten müssen.

Entwicklung bei den einzelnen Sanktionen

Insgesamt überwogen im Berichtsjahr 2019, wie schon in den vorangegangenen Jahren, die *Freiheitsstrafen* (bedingte, teil- und unbedingte) mit 247 Verurteilungen. Die Anzahl der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bewegt sich damit leicht unter dem Niveau des letzten Jahres, in welchem in 260 Fällen eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde. Diese Sanktionsart wurde gleich wie im Vorjahr in 112 Fällen unbedingt verhängt.

Gegenüber dem Vorjahr weitgehend gleichgeblieben ist die Anzahl der ausgesprochenen *bedingten, teil- und unbedingten Geldstrafen*. Hier sind bei den ordentlichen Verfahren und bei den Verfahren auf Einsprache 145 Verurteilungen ergangen, im Vorjahr waren es 144. Die Höhe der hierbei unbedingt ausgesprochenen Geldstrafen ist auf CHF 58'850.– zurückgegangen (2018 CHF 118'985.–). In weniger Fällen wurde 2019 zudem ausschliesslich eine Geldbusse verhängt (2019 44, 2018 116). Der grösste Teil der Verurteilungen zu einer Geldbusse erging in den Verfahren auf Einsprache. Die Summe der ausgesprochenen Bussen hat sich gegenüber 2018 nochmals, d.h. auf CHF 85'866.– (2017 CHF 126'040.–), reduziert.

Nicht mehr verhängt wurde *gemeinnützige Arbeit*. Dies hat damit zu tun, dass am 1. Januar 2018 das neue Sanktionenrecht des Strafgesetzbuches in Kraft getreten ist, nach welchem die gemeinnützige Arbeit nicht mehr eine Sanktion, sondern eine Vollzugsform darstellt, welche vom Straf- und Massnahmenvollzug und nicht mehr vom Strafgericht angeordnet wird. Eine Anordnung von gemeinnütziger Arbeit durch das Strafgericht kommt heute nur noch bei Delikten in Frage, die sich vor dem Inkrafttreten des neuen Sanktionenrechts ereignet haben und bei denen gemeinnützige Arbeit in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB als «milderes Recht» verhängt wird.

Während die Anordnungen von *stationären Massnahmen* im Vergleich zum Vorjahr wieder spürbar zugenommen haben (2019 10 Fälle, 2018 6 Fälle), gingen die Anordnungen von ambulanten Massnahmen leicht zurück (2019 1 Fälle, 2018 3 Fälle). Verwahrungen wurden in der Berichtsperiode nicht ausgesprochen.

Obligatorische Landesverweisungen wurden 2019 in 83 Fällen verhängt. 2018 wurde diese Massnahme noch in 96 Fällen angeordnet. Leicht zurückgegangen sind zudem die Fälle, in denen eine nicht obligatorische Landesverweisung ausgesprochen werden musste (2019 18, 2018 20). In 7 Fällen wurde aufgrund eines Härtefalles auf eine Landesverweisung verzichtet (2018 9 Fälle) und in 1 Fall wurde nach Art. 66a Abs. 3 StGB von einer Landesverweisung abgesehen.

Amtliche Verteidigungen

Obwohl die Falleingänge bei den ordentlichen Verfahren zurückgegangen sind, haben die Kosten für die amtlichen Verteidigungen bzw. Opfervertretungen wieder zugenommen (2019 CHF 2'843'513, 2018 CHF 2'486'683,58). Die Anzahl der unentgeltlichen Verteidigungen (2019 310, 2018 321) wie auch die Anzahl der Opfervertretungen (2019 23, 2018 37 Fälle, 2017 73 Fälle) haben demgegenüber abgenommen. Dies lässt ebenfalls darauf schliessen, dass im Berichtsjahr zwar weniger, aber dafür umso aufwendigere Fälle zu bearbeiten waren.

Administratives

Die laufenden Geschäfte wurden durch sieben Präsidienkonferenzen, durch Zirkulationsbeschlüsse sowie durch die vorsitzende Präsidentin und den Verwaltungschef erledigt.

Finanzielle Entwicklung

Erfolgsrechnung in 1'000 Franken	2018		2019		Abweichung R19/B19
	Rechnung	Budget	Rechnung		
Personalaufwand	-9'112.7	-9'462.2	-9'377.1	85.1	0.9%
Sach- und Betriebsaufwand	-7'869.3	-8'306.2	-7'587.3	718.9	8.7%
Abschreibungen Kleininvestitionen	-15.-	-14.-	-26.8	-12.8	-91.3% ¹
Betriebsaufwand	-17'024.-	-17'782.4	-16'991.2	791.2	4.4%
Entgelte	1'837.2	2'020.-	1'576.1	-443.9	-22%
Betriebsertrag	1'837.2	2'020.-	1'576.1	-443.9	-22% ²
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	-15'186.8	-15'762.4	-15'415.1	347.3	2.2%
Abschreibung Grossinvestitionen	-72.6	-150.-	-80.5	69.5	46.3
Abschreibungen	-72.6	-150.-	-80.5	69.5	46.3
Betriebsergebnis	-15'259.4	-15'912.4	-15'495.6	416.8	2.6%
Finanzaufwand	-3.4	-4.-	-2.9	1.1	27.5%
Finanzergebnis	-3.4	-4.-	-2.9	1.1	27.5%
Gesamtergebnis	-15'262.8	-15'916.4	-15'498.5	417.9	2.6%

Wichtigste Abweichungen (in 1'000 Franken)

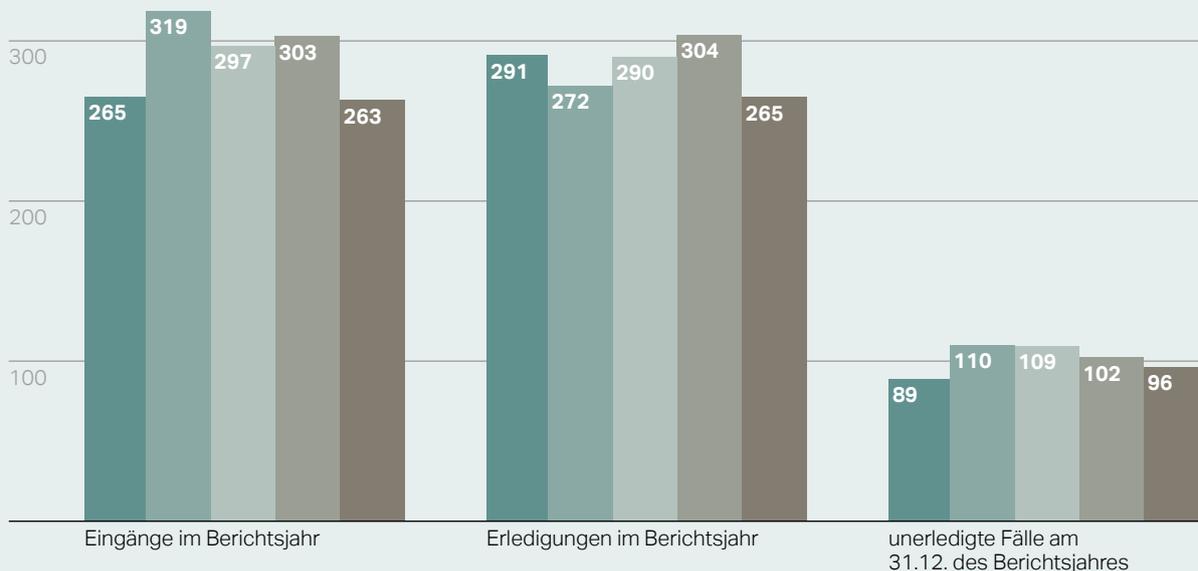
- ¹ +719 Der Minderaufwand von 719'000 CHF stammt im Wesentlichen aus nicht vorhersehbaren fallbezogenen Kosten (insbesondere tiefere Haftkosten) sowie aus der Bereinigung der Altlasten und der damit verbundenen Auflösung von Wertberichtigungen.
- ² -443 Die Differenz von 443'000 CHF zum Budget ergibt sich im Wesentlichen aus den Posten Gebühren für Amtshandlungen (Summe Konten 421: 54t CHF), Bussen (Summe Konten 427: 115t CHF) und den Posten Einziehung beschlagnahmter und Wiedereinbringung abgeschriebener Gelder (Summe Konten 429: 273'294t CHF).

Statistik

Strafgericht

(ordentliches Verfahren)

Strafgerichtsfälle ■ 2015 ■ 2016 ■ 2017 ■ 2018 ■ 2019



Fälle	2019	2018
Unerledigte Fälle per Ende Vorjahr	102	109
Im Berichtsjahr eingegangene Fälle (Aktenordner: 2019 1186, 2018 1138)	263	303
Total	365	412
Erledigte Fälle im Berichtsjahr	265	304
→ davon im abgekürzten Verfahren erledigt	(5)	(3)
Mit einem anderen Fall zusammengelegte Fälle	4	6
Unerledigte Fälle per Ende Berichtsjahr	96	102
Total	365	412

Verhandlungen	Anzahl Fälle		Sitzungshalbtage	
	2019	2018	2019	2018
Einzelrichter/in	107	123		
Dreiergericht	124	157		
Kammer	19	16		
Total	265	296	479	590

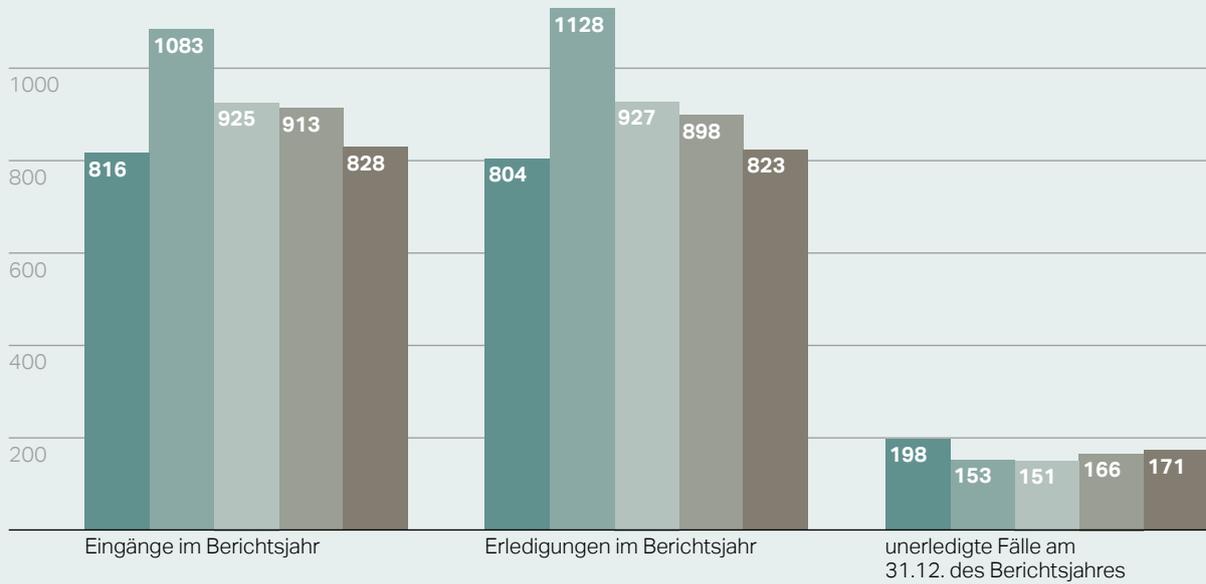
Erledigungsarten	2019	2018
Bedingte Freiheitsstrafen	103	98
Teilbedingte Freiheitsstrafen	28	49
Unbedingte Freiheitsstrafen	102	103
Bedingte Geldstrafen	39	39
Teilbedingte Geldstrafen	2	1
Unbedingte Geldstrafen	3	9
Nur Geldbussen	4	6
Bedingte gemeinnützige Arbeit	0	0
Teilbedingte gemeinnützige Arbeit	0	0
Unbedingte gemeinnützige Arbeit	0	1
Umgangnahme von Strafe	0	2
Verzicht auf Ausfällung einer Zusatzstrafe	0	0
Stationäre Massnahmen	10	6
Ambulante Massnahmen	1	3
Verwahrung	0	0
Freisprüche	23	24
Einstellungen	2	4
Selbständige nachträgliche Entscheide	10	9
Total zur Beurteilung gekommene Personen	327	354

Landesverweisungen	2019	2018
Obligatorische Landesverweisungen (Art.66a Abs. 1 StGB)	83	96
→ davon Wiederholungsfälle (Art. 66b StGB)	(1)	(3)
Nicht obligatorische Landesverweisungen (Art. 66abis StGB)	18	20
Härtefälle (Art. 66a Abs. 2 StGB)	7	9
Absehen (Art. 66a Abs. 3 StGB)	1	0
Total	109	125

Unentgeltliche Verteidigungen in den im Berichtsjahr beurteilten Fällen	310	321
Unentgeltliche Opfervertretungen in den im Berichtsjahr beurteilten Fällen	23	37

Einsprachen

Einsprachefälle ■ 2015 ■ 2016 ■ 2017 ■ 2018 ■ 2019



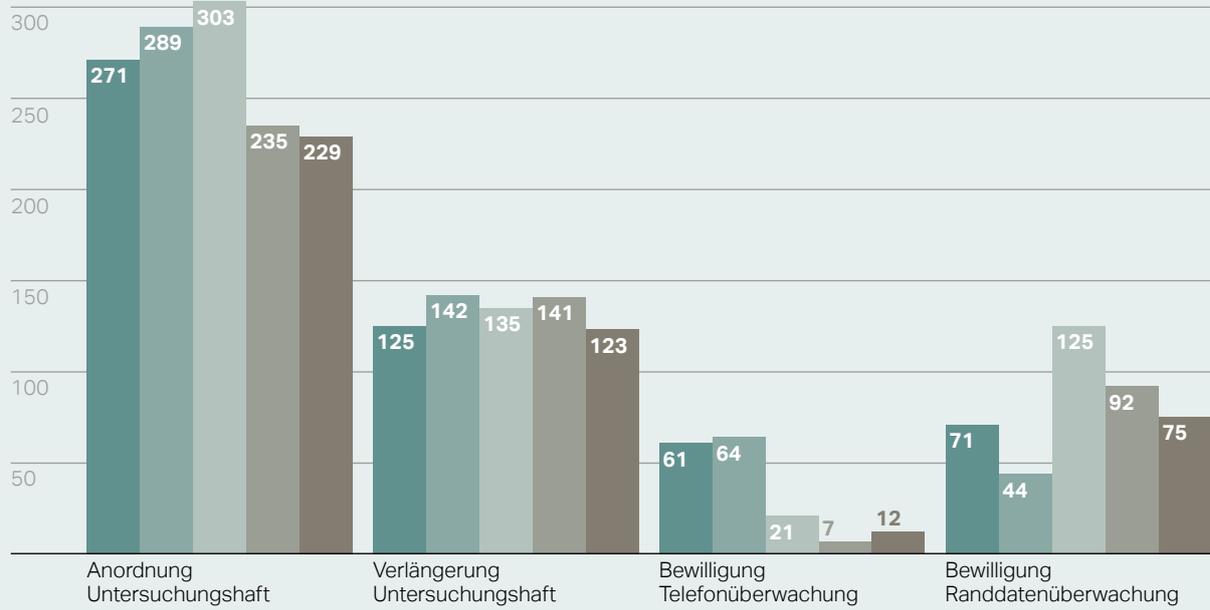
Fälle	2019	2018
Unerledigte Fälle per Ende Vorjahr	166	151
Im Berichtsjahr eingegangene Fälle	828	913
Total	994	1064
Erledigte Fälle per Ende Berichtsjahr	823	898
Unerledigte Fälle per Ende Berichtsjahr	171	166
Total	994	1064

Sitzungshalbtage	2019	2018
Gesamt	128	136

Erledigungsarten	2019	2018
Bedingte Freiheitsstrafen	4	1
Unbedingte Freiheitsstrafen	10	9
Bedingte Geldstrafen	87	84
Teilbedingte Geldstrafen	0	0
Unbedingte Geldstrafen	14	11
Nur Geldbussen	40	107
Unbedingte gemeinnützige Arbeit	1	2
Umgangnahme von Strafe	1	6
Verzicht auf Ausfällung einer Zusatzstrafe im Jahr	1	0
Freisprüche	31	38
Einstellung, Abtretung usw.	590	593
Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen (Bussen)	5	7
Schriftlicher Kostenentscheid auf Einsprachen	51	46
Total zur Beurteilung gekommene Personen	835	904

Zwangsmassnahmengericht

Zwangsmassnahmengericht ■ 2015 ■ 2016 ■ 2017 ■ 2018 ■ 2019



Untersuchung- / Sicherheitshaft

	Mündliche Verhandlungen		Schriftliche Verfahren		Zusammenfassung	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Anordnung von Untersuchungshaft	220	226	9	9	229	235
Anordnung von Sicherheitshaft	1	3	69	103	70	106
Anordnung stationäre Begutachtung			0	0	0	0
Verlängerung der Untersuchungshaft	0	1	123	140	123	141
Verlängerung der Sicherheitshaft			15	27	15	27
Entlassung aus Polizeigewahrsam	36	34	0	0	36	34
Entlassung aus Untersuchungshaft			9	6	9	6
Entlassung aus Sicherheitshaft			0	1	0	1
Gutheissung Aufhebung von Ersatzmassnahmen			0	0	0	0
Verlängerung von Ersatzmassnahmen			0	1	0	1
Gutheissung Entlassungsgesuch	7	7	6	4	13	11
Teilweise Gutheissung Entlassungsgesuch			0	1	0	1
Gutheissung Entlassungsgesuch und Abweisung Ver. U-Haft	2	0			2	0
Ablehnung Entlassungsgesuch	14	20	18	9	32	29
Ablehnung Entlassungsgesuch und Verl. U-Haft			1	0	1	0
Rückzug Gesuch um ANO S-Haft (vV bewilligt, HE durch App. Ger)			1	2	1	2
Rückzüge Entlassungsgesuch			2	2	1	2
Rückzug Antrag auf Haftentlassung vor HV	0	2			0	2
Rückzug Antrag auf ANO U-Haft & S-Haft vor HV	0	2			0	2
Gutheissung Entsiegelung	0	0	4	6	4	6
Teilweise Gutheissung Entsiegelung			4	2	4	2
Abweisung Entsiegelung			1	2	1	2
Gutheissung Siegelung			2	1	2	1
Rückzug Entsiegelungsgesuch			8	1	8	1
Rückzug Antrag auf ANO U-Haft durch Staatsanwalt (schriftl. Verf.)			2	1	2	1
Total	280	295	274	318	554	613

Legende

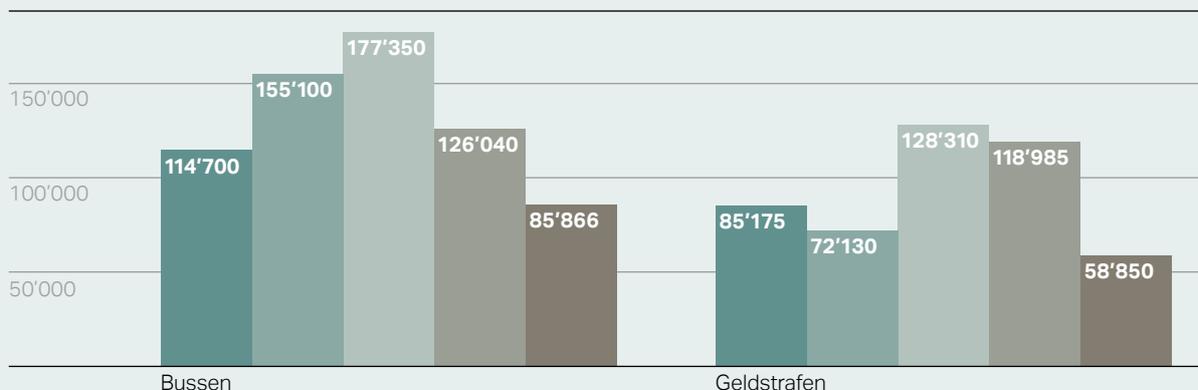
ANO U-Haft Anordnung Untersuchungshaft
 ANO S-Haft Anordnung Sicherheitshaft
 HV Hauptverhandlung
 vV bewilligt Vorläufiger Vollzug bewilligt
 HE durch App. Ger . . . Haftentlassung durch Appellationsgericht

Bewilligung von Überwachungen etc.

	2019	2018
Bewilligung betr. Post- und Telefonüberwachung usw.	12	7
Bewilligung betr. Verlängerung der Telefonüberwachung	5	7
Bewilligung betr. Überwachung mittels GPS	13	17
Bewilligung betr. Verlängerung von Überwachungen mittels GPS	1	8
Bewilligung betr. Einsätzen von V-Männern	0	0
Bewilligung betr. Verlängerungen von Einsätzen von V-Männern	0	0
Bewilligung betr. Randdatenerhebungen	75	125
Bewilligung betr. Standortbestimmung	18	0
Bewilligung betr. Videoüberwachungen	4	1
Bewilligung betr. Verlängerung der Videoüberwachung	0	0
Bewilligung betr. Audioüberwachung	15	9
Bewilligung betr. Verwendung nachträglicher Erkenntnisse / Zufallsfunde	1	29
Bewilligung betr. Notsuche (Standortbestimmung)	1	3
Bewilligung betr. Anonymität	0	0
Gesuche Übrige (Geheimhaltung, Rückweisung, Abweisung)	8	6
Total	153	212

Weitere wichtige Zahlen

Bussen und Geldstrafen in CHF ■ 2015 ■ 2016 ■ 2017 ■ 2018 ■ 2019



Totalbeträge der ausgesprochen Geldbussen (in CHF)	2019	2018
a) durch das Strafgericht	44'176	58'570
b) durch den/die Einzelrichter/in in Privatklagesachen (alte StPO)	0	0
c) im Einspracheverfahren	41'690	67'470
Total	85'866	126'040

Totalbeträge der ausgesprochenen unbedingten Geldstrafen	2019	2018
a) durch das Strafgericht	29'490	52'455
b) durch den/die Einzelrichter/in in Privatklagesachen (alte StPO)	0	0
c) im Einspracheverfahren	29'360	66'530
Total	58'850	118'985

Ausgerichtet wurden

a) Unentgeltliche Verteidigungen / Opfervertretungen	2'843'513	2'486'683
b) Parteientschädigungen	166'033	193'756

Strafgericht Basel-Stadt
Die Vorsitzende Präsidentin
lic. iur. Felicitas Lenzinger



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2019
Zivilgericht

Jahresbericht 2019

Zivilgericht

Das Zivilgericht urteilt erstinstanzlich in Zivilsachen. Die am Zivilgericht zu beurteilenden Fälle werden grösstenteils durch das Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht bestimmt. Dazu gehören etwa Eheschutzmassnahmen, Scheidungen, Erbschaften, Kauf-, Miet- und Arbeitsverträge, Werkverträge und Aufträge sowie gesellschafts- und handelsrechtliche Fragestellungen. Zudem überprüft das Zivilgericht die polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügungen bei häuslicher Gewalt. Schliesslich beurteilt das Zivilgericht Streitigkeiten aus dem Bereich des Zwangsvollstreckungsrechts, wo das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) den Richter für zuständig erklärt.

Nach Massgabe von Art. 197 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) geht dem Entscheidverfahren ein Schlichtungsverfahren voraus (ausgenommen summarisches Verfahren, Scheidungsverfahren, Klagen nach SchKG; vgl. Art. 198 ZPO). Das Zivilgericht führt darum seit 2011 für die in seine Zuständigkeit fallenden Verfahren eine Schlichtungsbehörde.

Dem Zivilgericht angegliedert sind das Betreibungs- und Konkursamt sowie das Erbschaftsamt. Das Betreibungs- und Konkursamt ist zuständig für die Zwangsvollstreckung von Geldforderungen auf dem ganzen Gebiet des Kantons Basel-Stadt. Das Erbschaftsamt ist zuständig für das gesamte Nachlassverfahren. Dazu gehören unter anderem Sicherungsmassnahmen in einem Todesfall und die Aufnahme der Vermögenswerte (Aktiven) und Schulden (Passiven) einer verstorbenen Person. Es gehört auch zu seinen Aufgaben, die gesetzlichen Erben ausfindig zu machen und diese sowie die eingesetzten Erben und die Vermächtnisnehmer über das Vorhandensein und den Inhalt einer Verfügung von Todes wegen in Kenntnis zu setzen. Wo erforderlich oder verlangt, führt das Erbschaftsamt amtliche Liquidationen und Versteigerungen durch, verwaltet die Erbschaft oder wirkt bei der Erbteilung mit.

Entwicklung in den Verfahrenszahlen

Das Zivilgericht führt jährlich rund 6'000 Verfahren (inkl. Rechtshilfe und Schlichtungsverfahren). Darunter sind ca. 2'000 betreibungs- und konkursrechtliche Verfahren (insb. Rechtsöffnungen, Konkursbegehren und Arrestverfahren). Weitaus aufwendiger gestalten sich in der Regel die familienrechtlichen Verfahren (insb. Scheidungen und Eheschutzverfahren), die 2019 mit gut 1'320 Eingängen die zweitgrösste Gruppe von Streitigkeiten am Zivilgericht bildeten. Weiter wurden 2019 über 350 mietrechtliche Verfahren geführt (inkl. Ausweisungsverfahren) und 62 Klagen vor Arbeitsgericht eingereicht. Sodann sind 67 Klagen im ordentlichen Verfahren neu eingegangen (z.B. Forderungsklagen, erbrechtliche Streitigkeiten, Nachbarschaftsstreitigkeiten etc.) und gut 90 sonstige Klagen (ohne Miet- und Arbeitsrecht) im vereinfachten Verfahren. Die bei weitem grösste Gruppe von Streitigkeiten ist im raschen summarischen Verfahren zu entscheiden. Im Übrigen hat das Zivilgericht im aktuellen Berichtsjahr 880 Rechtshilfeersuchen behandelt.

Im Jahre 2019 wurden sodann 1'053 neue Schlichtungsbegehren eingereicht. 409 davon betrafen arbeitsrechtliche Streitigkeiten.

2019 stellte das dem Zivilgericht zugeordnete Betreibungsamt 68'172 Zahlungsbefehle (ZB) aus, was etwas über der Zahl des Vorjahres liegt (Vorjahr: 67'052). Die Zahl der Verlustscheine nahm mit 30'642 (Vorjahr: 34'672) erneut leicht ab. Abgenommen hat ebenfalls die Zahl der Konkursöffnungen auf 570 (Vorjahr: 626).

Das dem Zivilgericht zugeordnete Erbschaftsamt weist für das Jahr 2019 mit 2'017 annähernd so viele obligatorischen Inventarisierungen (gem. Art. 553 ZGB) aus wie im Vorjahr (2'068). Im Jahr 2019 wurden dem Erbschaftsamt 1'251 letztwillige Verfügungen zur Aufbewahrung gegeben (Vorjahr: 1'239). Eröffnet wurden im Jahr 2019 1'116 letztwillige Verfügungen (Vorjahr: 1'241).

Personelles

Die für den Postdienst des Gerichts verantwortliche Mitarbeiterin ging im Frühjahr 2019 in Pension. Da das Postbüro dem Weibeldienst angegliedert ist, wurde dies zum Anlass genommen, den Weibeldienst neu zu organisieren. Den Postversand des Gerichts verantworten nun mehrere Weibel gemeinsam unter dem fachlichen Lead von H. Bernhard. Gleichzeitig wurde der Weibeldienst klarer als Sicherheitsdienst des Gerichts positioniert und es wurden alle Weibel systematisch in Gewaltprävention und im Umgang mit schwierigen Besucher/innen geschult.

Projekte

Im Jahre 2020 soll das Betreibungsamt aus den Räumlichkeiten an der Bäumleingasse ausziehen und das Sozialversicherungs- und Jugendgericht sowie das Gericht für fürsorgliche Unterbringungen sollen in der Folge einziehen. Der damit einhergehende Umbau der Gerichtsgebäude bietet die Gelegenheit, die Sicherheitsmassnahmen für die Gerichte zu koordinieren und insgesamt zu verbessern. Zudem sollen die Gerichtssäle renoviert und die raumklimatischen Verhältnisse verbessert werden. Das Zivilgericht ist von diesen Projekten stark betroffen, zumal es für den Unterhalt der Gerichtsgebäude an der Bäumleingasse zuständig ist. Deshalb war es in vielfältiger Weise in die Arbeiten an den Projekten involviert.

Rechtsauskunft

Das Zivilgericht Basel-Stadt bietet Rechtsuchenden einen unkomplizierten und niederschweligen Zugang zum Gericht. Dazu gehört die unentgeltliche Rechtsauskunft, die an vier Nachmittagen pro Woche angeboten wird. Allgemeine Rechtsauskunft wird am Montag- und Freitagnachmittag, Auskunft in familienrechtlichen Angelegenheiten am Dienstag- und Donnerstagnachmittag erteilt. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich; ab 13.15 Uhr kann man sich beim Gerichtsweibel anmelden (ev. Hinweis auf Homepage und/oder Zeiten).

Die allgemeine Rechtsauskunft wurde im Jahr 2019 von mehr als 400 Personen in Anspruch genommen, die Rechtsauskunft im Familienrecht von rund 700 Personen.

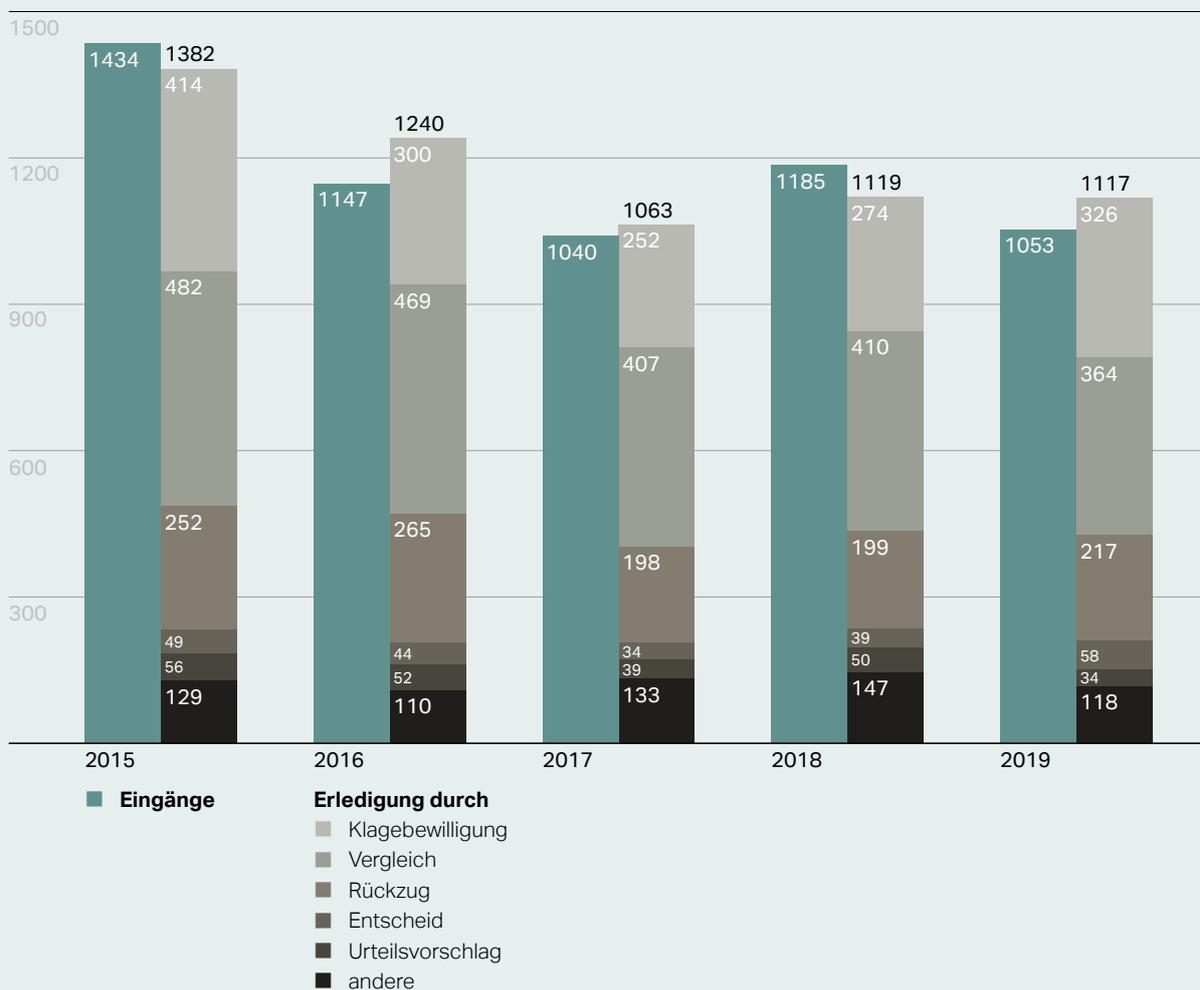
In der allgemeinen Rechtsauskunft, die von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern erteilt wird, wird beispielsweise der Ablauf eines Schlichtungsverfahrens, eines Klageverfahrens oder eines Betreibungs- und anschliessenden Rechtsöffnungsverfahrens erklärt, ebenfalls erläutert wird, welche Unterlagen für welches Verfahren erforderlich sind. Ebenfalls kann zum Beispiel Auskunft über die Kosten eines Verfahrens erteilt werden und unter welchen Voraussetzungen unentgeltliche Rechtspflege beantragt werden kann. Das Zivilgericht bietet für verschiedene Verfahren auch Gesuchs- und Klageformulare an; auch diese können in der Rechtsberatung ausgehändigt und erläutert werden.

Oft ist es nicht einfach, einzig aufgrund der mündlichen Ausführungen und der mitgebrachten Unterlagen die Anliegen der Rechtsuchenden zu erkennen. Eine eigentliche rechtliche Beratung oder gar abschliessende Beurteilung eines Falls kann nicht erfolgen, zumal in streitigen Angelegenheiten die andere Partei ihre Sichtweise in der Rechtsauskunft nicht schildern kann. Für eine Beratung, die über eine Auskunft hinausgeht, wird den Rechtsuchenden in komplexeren Fällen empfohlen, sich an einen Anwalt/eine Anwältin zu wenden. Bei spezifischen Fragen werden die Rechtsuchenden mit ihren Anliegen auch an spezielle Fachstellen verwiesen, zum Beispiel an die Schuldenberatungsstelle plusminus.

Die Rechtsauskunft in familienrechtlichen Angelegenheiten erfolgt jeweils durch eine Gerichtspräsidentin oder einen Gerichtspräsidenten. Hier geht es häufig um Fragen nach den finanziellen Folgen einer Trennung oder Scheidung oder Fragen zum Unterhalt bei veränderten Verhältnissen, wenn zum Beispiel der/die Unterhaltspflichtige die Arbeitsstelle verloren oder eine neue Familie gegründet hat. Die Rechtsuchenden haben im Rahmen dieser Rechtsauskunft auch die Möglichkeit, Rechtsbegehren mündlich zu Protokoll zu geben (z.B. Gesuch um Regelung des Getrenntlebens oder Scheidungsbegehren). Zudem können in Fällen von häuslicher Gewalt oder in anderen dringenden Fällen umgehend vorsorgliche Massnahmen erlassen werden (Wegweisung eines Ehegatten aus der Familienwohnung, Kontakt- und Annäherungsverbote, etc.), die dann in einer Verhandlung, zu der beide Ehegatten vorgeladen werden, überprüft werden.

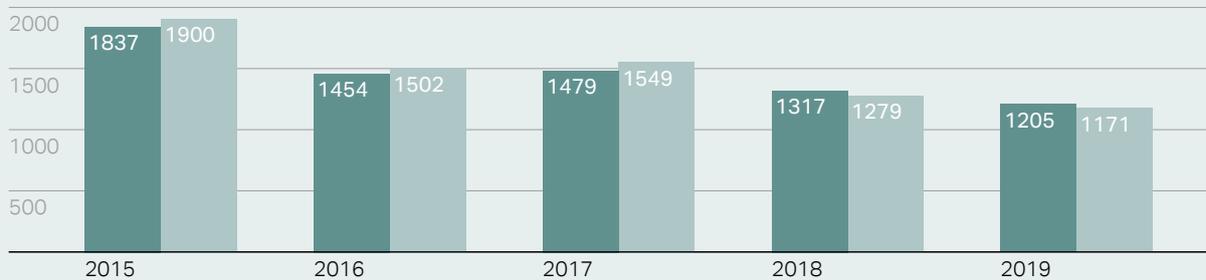
Statistik

Schlichtungsverfahren



Einzelgericht in Zivilsachen

■ Eingänge ■ Erledigungen



Arbeitsgericht

■ Eingänge ■ Erledigungen

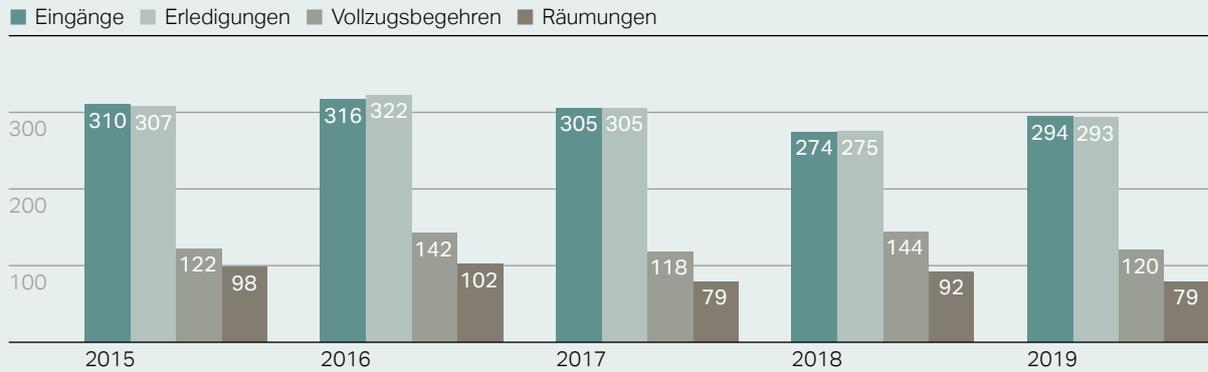


Mietgericht

■ Eingänge ■ Erledigungen



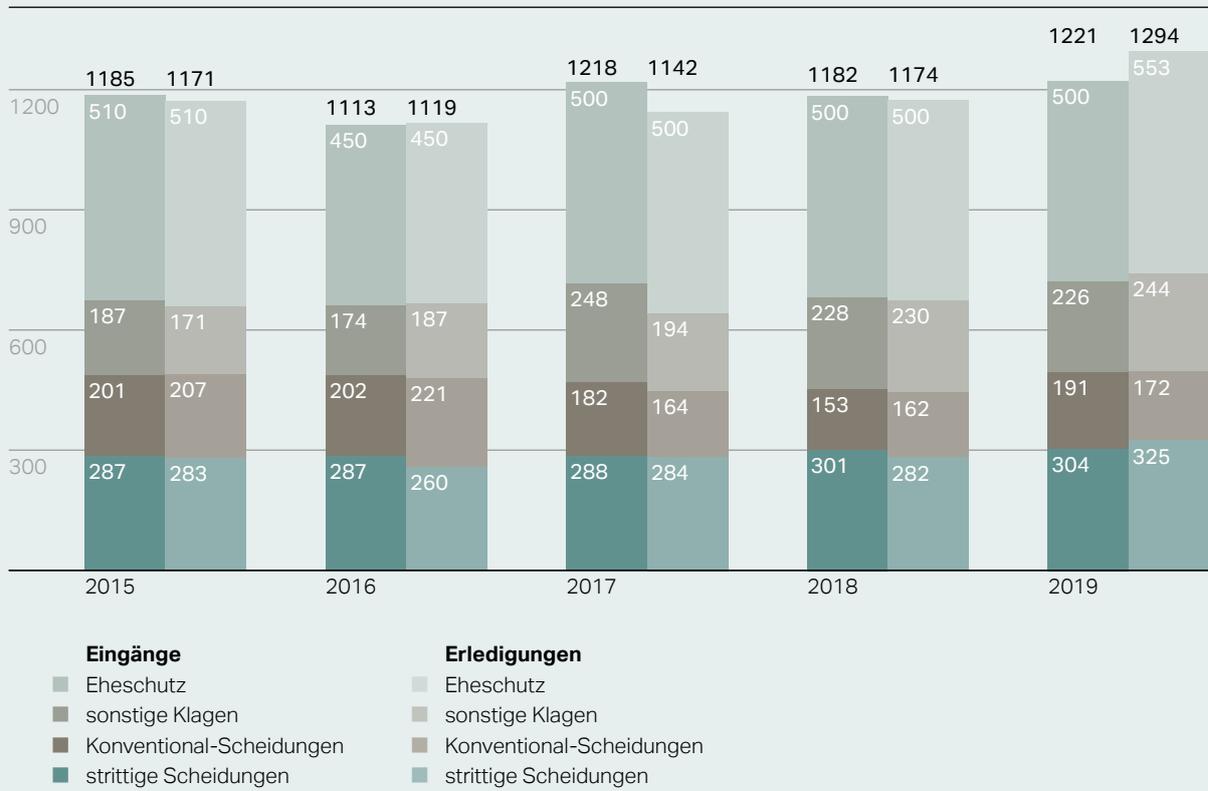
Ausweisungen



Materielle Prozesse mit Streitwert über CHF 10'000



Familienrecht



Rechtshilfe

Anzahl



Zivilgericht Basel-Stadt
Die Vorsitzende Präsidentin
Dr. Elisabeth Braun



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2019
Sozialversicherungsgericht

Jahresbericht 2019

Sozialversicherungsgericht

Das Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt beurteilt Streitigkeiten aus allen Zweigen des Sozialversicherungsrechts: Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen, Berufliche Vorsorge, Obligatorische Unfallversicherung, Krankenversicherung (obligatorische Krankenversicherung sowie Zusatzversicherungen), Prämienverbilligung, Militärversicherung, Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, Familienzulagen, Arbeitslosenversicherung sowie Genehmigung des Einsatzes von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung (Art. 43b ATSG).

Rückblick auf Tätigkeiten und Projekte Fallzahlen

Mit 380 Eingängen bewegen sich die Fallzahlen praktisch gleich wie im Vorjahr. Auch die Fallstruktur hat sich wenig verändert. Die Fälle der Invalidenversicherung betragen immer noch rund die Hälfte, gefolgt von Verfahren in Unfall- und Arbeitslosenversicherungssachen. Dennoch ist im Berichtsjahr ein leichter Rückgang der Invalidenversicherungsfälle zu verzeichnen. Dieser wird durch eine Zunahme der Ergänzungsleistungs- und Krankenversicherungsfälle kompensiert.

Die im letzten Jahr festgestellte Tendenz zu grösseren Fällen mit erheblicher Bedeutung, mit grundsätzlichen Themen oder mit sehr grossen Streitwerten, wird im Berichtsjahr bestätigt. In 45 Fällen wurde eine Hauptverhandlung und in 6 Fällen ein Vermittlungsverfahren durchgeführt.

Die Erledigungen mit 384 bewegen sich im Rahmen des Vorjahres (2018: 393, 2017: 420, 2016: 418). Der Jahresendstand von 180 pendenten Fällen besteht vorwiegend aus Eingängen des laufenden Jahres. 14 Fälle gehen auf das Jahr 2018, und je 1 Fall auf 2016 und 2017 zurück.

Der Anteil der Kammerfälle mit 72% ist gegenüber demjenigen der Einzelgerichtsfälle mit 28% etwas zurückgegangen. Ebenfalls zurückgegangen ist der Anteil der ganz oder teilweisen Guttheissungen mit rund 40% bei rund 60% Abweisungen oder Nichteintretensentscheiden.

Von den im Jahre 2018 gefällten Entscheiden wurden 50 Verfahren an das Bundesgericht weitergezogen, dies entspricht gut 12%. Das Bundesgericht hat davon 15 Fälle beziehungsweise rund 30% gutgeheissen. Diese Zahlen entsprechen weitgehend denjenigen des Vorjahres.

Grundsätzlich fällt auf, dass die Eingänge des Schiedsgerichts in Sozialversicherungssachen markant zugenommen haben. Während in den Jahren 2010-2015 zwischen 0 und 4 Fällen pro Jahr eingingen, fiel diese Zahl seit 2016 nicht mehr unter 4. Im Berichtsjahr gingen 7 Fälle ein. Diese Fälle sind sehr aufwendig. Oft sind 30 und mehr Parteien involviert. Es geht häufig um Streitigkeiten zwischen medizinischen Leistungserbringern und den Krankenkassen im Zusammenhang mit den Medizinaltarifen. Die Streitsummen sind hoch und die sich stellenden Fragen komplex und auch von politischer Bedeutung. Neben dem vom Sozialversicherungsgericht gestellten Präsidium müssen externe Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter ernannt werden.

Administratives

Zusammen mit dem Verwaltungschef trafen sich die drei Präsidien wiederum zu 11 Konferenzen. Erneut wurden die Vernehmlassungen zu den Reglementen und Richtlinien des Gerichtsrates besprochen. Zudem wurde eine Richtlinie für aushilfsweise Angestellte im Stundenlohn erlassen.

Im Hinblick auf den Umzug in das Gerichtsgebäude an der Bäumleingasse mussten zahlreiche Termine und Besprechungen wahrgenommen werden. Im Vordergrund standen die Zuteilung der Räume an die einzelnen Gerichte, das bauliche Sicherheitskonzept und die Raumanordnung innerhalb unseres Gerichts. In der kommenden Zeit stehen Fragen rund um die Bauplanung an. Auch wurde unser Umzug nun auf Ende 2021 verschoben.

Vermehrt wird elektronisch gearbeitet. Insbesondere werden die Fallakten elektronisch geführt und weiterentwickelt. Die Gerichtssäle wurden vollständig mit Bildschirmen ausgerüstet. Eine elektronische Plattform zur effizienten Bereitstellung von Fachwissen ist in Bearbeitung.

Eine interne Arbeitsgruppe traf sich zwei Mal zu einem fachlichen Austausch. Für das gesamte Gericht fand im Juni eine Weiterbildungsveranstaltung in der Rehabilitationsklinik in Bellikon statt. Das Personal führte im Dezember einen Winteranlass durch.

Das Gesamtgericht traf sich am 31. Januar 2019 zur Plenarsitzung.

Personelles

Am 10. April 2019 wurde Sabine Bammatter-Glättli zur Richterin an unserem Gericht gewählt. Sie ersetzt die im November 2018 verstorbene Renate Köhler. Richter Dr. med. Christoph Karli trat auf den 31. Dezember 2019 zurück.

Die Gerichtsschreiberin Anna Oron trat auf den 31. Juli 2019 aus. Ihr Pensum wurde von bisherigen teilzeitlich arbeitenden Mitarbeiterinnen übernommen. Wie in den letzten Jahren gerieten die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber immer wieder in nicht mehr aufholbare Rückstände, sodass ausserordentliche Gerichtsschreiberinnen beigezogen werden mussten. Durch die auf das nächste Jahr bewilligte neue Stelle erhofft sich das Gericht eine gewisse Entlastung.

Finanzielle Entwicklung

Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung in 1'000 Franken	2018		2019		Abweichung
	Rechnung	Budget	Rechnung	R19/B19	
Personalaufwand	-2'526.9	-2'602.1	-2'705.5	-103.4	-4.0% ¹
Sach- und Betriebsaufwand	-576.1	-823.7	-626.9	196.8	23.9% ²
Betriebsaufwand	-3'103.0	-3'425.8	-3'332.4	93.4	2.7%
Entgelte	207.1	195.5	204.2	8.7	4.4%
Betriebsertrag	207.1	195.5	204.2	8.7	4.4%
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	-2'895.9	-3'230.3	-3'128.2	102.1	3.2%
Betriebsergebnis	-2'895.9	-3'230.3	-3'128.2	102.1	3.2%
Finanzaufwand	-0.2	-0.2	-0.9	-0.7	<-100.0%
Finanzergebnis	-0.2	-0.2	-0.9	-0.7	<-100.0%
Gesamtergebnis	-2'896.1	-3'230.5	-3'129.1	101.4	3.1%

Wichtigste Abweichungen (in 1'000 Franken)

- ¹ TCHF 103 Die Abweichung ist Folge des sich aus dem im Berichtsjahr gegebenen sehr hohen Bedarf an temporären Gerichtsschreiberinnen, um eine speditive Eröffnung der Urteile sicherzustellen.
- ² 196.8 Die Abweichung ist im Wesentlichen bedingt durch die Budgetierung eines Betrags von 102'600 Franken (Position 311005) für Möbel und Einrichtungen sowie von 32'400 Franken (Position 315005) für Unterhalt Mobiliar und Einrichtungen. In der Rechnung figurieren auf beiden Positionen dagegen nur Ausgaben über 5'241 Franken. Die budgetierten Beträge waren vorgesehen für die Neumöblierung am neuen Standort des Gerichts an der Bäumleigasse, der jedoch erst im Jahre 2021 bezogen werden kann.

Gebühren

Im Berichtsjahr wurden Gebühren im Gesamtbetrag von CHF 137'100.- (Berichtsperiode 2018: CHF 151'800.-) gesprochen.

Honorare

Im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege gelangten in der Berichtsperiode Honorare von total CHF 180'784.- (Berichtsperiode 2018: CHF 158'752.10) zur Auszahlung.

Aus der Rechtsprechung

A In mehreren Beschwerdeverfahren waren Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Unentgeltlichen Verbeiständung im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren zu beurteilen.

Wo die Verhältnisse es erfordern, wird der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt (Art. 37 Abs. 4 ATSG). Das Bundesgericht hat eine strenge Rechtsprechung zu dieser Erforderlichkeit im Verwaltungsverfahren entwickelt.

So sind die Umstände des Einzelfalls, die Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie die Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens zu berücksichtigen. Dabei fallen neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts auch in der Person des Betroffenen liegende Gründe in Betracht, wie etwa die Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden. Schliesslich muss eine gehörige Interessenwahrung durch Verbandsvertreter, Fürsorgestellen oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen ausser Betracht fallen (BGE 125 V 32, 35 f. E. 4b; Urteile des Bundesgerichts 8C_835/2016 vom 3. Februar 2017 E. 3; 8C_931/2015 vom 23. Februar 2016 E. 3).

Die strenge Rechtsprechung des Bundesgerichts führt dazu, dass die unentgeltliche Verbeiständung nur bei besonders bzw. auffallend schwierigen Umständen bewilligt wird, nicht aber bei allen durchschnittlichen Fällen. Dass selbst einfache Fälle den Versicherten Schwierigkeiten bereiten, reicht nicht. So wurde etwa der Anspruch einer Beschwerdeführerin abgelehnt, die geltend machte, sie sei nicht in der Lage, sich mit dem medizinischen Gutachten auseinanderzusetzen. Wenn im Verwaltungsverfahren ärztliche Beurteilungen in Frage stehen, sind in der Regel immer medizinische Kenntnisse und juristischer Sachverstand erforderlich. Auch wenn die Beschwerdeführerin über beides nicht verfügt, kann nicht allein deswegen von einer komplexen Fragestellung gesprochen werden. Die gegenteilige Auffassung liefe darauf hinaus, dass der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung in praktisch allen Verwaltungsverfahren bejaht werden müsste, in denen rechtliche Fragen zur Diskussion stehen und die beschwerdeführende Person rechtsunkundig ist, was der Konzeption von Art. 37 Abs. 4 ATSG als einer Ausnahmeregelung widerspräche (IV 2019 135; IV 2019 44; vgl. Entscheid des Bundesgerichts 9C_878/2014 vom 6. Juli 2015 E. 5.1). Allein die Tatsache, dass eine Vertretung durch Rechtskundige effektiver ist als ein alleiniges Vorgehen, rechtfertigt ebenfalls noch keine unentgeltliche Verbeiständung (IV 2018 150).

Grössere Fragen wirft hingegen das zweite Erfordernis auf, wonach eine gehörige Interessenwahrung durch soziale Institutionen, insbesondere die Sozialhilfe, ausser Betracht fallen muss. Noch nicht restlos geklärt ist, wie weit zuerst zwingend die Unterstützung solcher Stellen zu suchen ist, selbst wenn die grundsätzlich erforderliche Komplexität vorliegt. Dies könnte einerseits zu einer Rechtsungleichheit führen und andererseits sind die Kapazitäten dieser Institutionen beschränkt. Bis jetzt bot sich dem Sozialversicherungsgericht noch keine Gelegenheit, diese Fragen abschliessend zu entscheiden. (IV 2019 44 und IV 2019 55).

B Auf den 1. Oktober 2019 sind die Verordnungsbestimmungen zu Art. 43a ATSG zu den Voraussetzungen für Observationen in Kraft getreten. Bisher gingen dazu noch keine Fälle beim Sozialversicherungsgericht ein. Hingegen wurde eine frühere Observation aus den Jahren 2014 und 2015 in Anlehnung an Art. 43a Abs. 5 ATSG beurteilt. So wurde diese aufgrund der vom Bundesgericht vorgegebenen Interessenabwägung als verwertbar erachtet. Ebenfalls als zulässig und gegeben erachtet wurden der notwendige Anfangsverdacht sowie die Örtlichkeit der stattgefundenen Überwachung. Unzulässig war aber die Dauer der Überwachung. Diese fand in einer ersten Phase vom 25. April bis 8. September 2014 an 15 Tagen statt. Die zweite Phase erfolgte während 17 Tagen vom 5. September 2015 bis zum 19. Oktober 2015. Diese zweite Phase entsprach weder den Vorgaben von Art. 43a ATSG (höchstens 30 Tage innerhalb von 6 Monaten) noch bestand hinreichend Anlass dazu. Die IV-Stelle wurde angewiesen, diese aus den Akten zu entfernen (IV 2018 189).

C Per 1. Januar 2017 wurden unfallähnliche Körperschädigungen nicht mehr in der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) geregelt, sondern direkt im Bundesgesetz (UVG). Neu wurde auch die Voraussetzung einer äusseren Einwirkung fallengelassen. Voraussetzung ist nur noch, dass die aufgezählten Schädigungen nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind (Art. 6. Abs. 2 UVG).

Damit stellen sich noch ungeklärte Abgrenzungsfragen. Im Verfahren UV 2018 53 wurde eine Stressfraktur als eindeutig abnützungsbedingt erachtet. Die Unfallversicherung war nicht leistungspflichtig. Der Bruch erfolgte auf Grund einer Überbelastung durch sportliche Betätigungen und somit durch eine lange andauernde Überbeanspruchung. Er wurde nicht als Folge eines einzigen Ereignisses und insofern auch nicht als Teilursache, sondern als Folge verschiedenster Einwirkungen und Mikrotraumen erachtet.

Wenige Tage bevor unser Urteil eröffnet wurde, erging das erste Urteil des Bundesgerichts 8C_22/2019 vom 24. September 2019 zu Art. 6 Abs. 2 UVG. Darin wird festgehalten, dass es sich bei dem Begriffspaar Abnützung und Erkrankung um das ergänzende Gegenstück zu einem spezifischen Ereignis handeln muss (E. 8.2.3). Der Unfallversicherer ist von seiner Leistungspflicht befreit, wenn die Listenverletzung zu mehr als 50% auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen ist (E. 8.5). Für die Anwendung von Art. 6 Abs. 2 UVG ist zwar kein äusserer Faktor und damit kein unfallähnliches sinnfälliges Ereignis oder eine allgemein gesteigerte Gefahrenlage im Sinne der Rechtsprechung zu aArt. 9 Abs. 2 UVV mehr vorausgesetzt. Bereits die Tatsache, dass eine in Art. 6 Abs. 2 lit. a-h UVG genannte Körperschädigung vorliegt, führt nunmehr zur Vermutung, dass der Unfallversicherer leistungspflichtig wird. Indessen braucht es zur Abgrenzung von der abnützungs- und erkrankungsbedingten Ursache ein initiales erinnerliches und benennbares Ereignis – nicht zuletzt auch aufgrund der Bedeutung eines zeitlichen Anknüpfungspunktes. Nebst dem Vorzustand sind somit auch die Umstände des erstmaligen Auftretens der Beschwerden näher zu beleuchten. Besteht das Ursachenspektrum einzig aus Elementen, die für Abnützung oder Erkrankung sprechen, so folgt daraus unweigerlich, dass der Entlastungsbeweis des Unfallversicherers erbracht ist und sich weitere Abklärungen erübrigen (E. 8.6).

D In zwei Verfahren war das AHV-Beitragsstatut zu beurteilen. In AH 2019 4 wurde eine Schauspielerin während eines Sommers von einem Theaterverein für die Regie eines Sommerstücks engagiert. Dafür wurde sie mit einer Pauschale entschädigt. Die Schauspielerin wurde als unselbständig erwerbstätig eingestuft. Sie trug kein unternehmerisches Risiko und musste keinerlei eigene Investitionen tätigen. Zudem musste sie sich an gewisse Weisungen der Vereinspräsidentin halten.

In AH 2018 3 wurde ein Informatiker im Hinblick auf seine Leistungen für einen bestimmten Kunden als unselbstständig eingestuft. Seine Tätigkeit wäre zwar grundsätzlich als selbstständig erwerbend denkbar gewesen. Hingegen hatte er während langer Zeit lediglich für einen einzigen Kunden gearbeitet und bestanden auch Vertragselemente, die auf Unselbstständigkeit hindeuteten. Damit bestand eine Abhängigkeit im Sinne eines Klumpenrisikos vom Hauptauftraggeber. Damit verbunden war das Risiko, bei veränderten Verhältnissen einen Umsatzeinbruch zu erleiden. Sollte dieser ein Auftraggeber tatsächlich wegfallen, so waren grosse Zweifel angebracht, ob es dem Beschwerdeführer möglich gewesen wäre, rasch und flexibel auf einen solchen Ausfall zu reagieren und neue Kunden zu akquirieren.

Besonders hinzuweisen ist bei beiden Fällen darauf, dass die Arbeitgeber keine Beiträge abgerechnet und dafür einen höheren Lohn ausbezahlt hatten. Die Arbeitgeber sind nun gehalten, die Beiträge nachzuzahlen. Dies kann gerade bei finanziell schwachen Arbeitgebern zu Problemen führen und im Falle eines Konkurses nicht zuletzt zu einer Organhaftung. Potentielle Arbeitgeber sind daher gut beraten, sich rechtzeitig über den Status der von ihnen beigezogenen Angestellten zu informieren.

E Auch in diesem Berichtsjahr zeigten sich mehrere Fälle mit internationalem Bezug.

Eine Krankentaggeldversicherung stellte ihre Leistungen an einen französischen Grenzgänger ein, nachdem sein Arbeitsverhältnis aufgelöst worden war. In ihren Bestimmungen hatte sie eine Beschränkung der Leistungsdauer vorgesehen, wenn das Arbeitsverhältnis gekündigt ist und die Versicherten nicht in der Schweiz wohnen. Es ist höchst fraglich, ob eine solche Bestimmung im Lichte der Ungewöhnlichkeitsregel einerseits und gestützt auf staatsvertragliche Regelungen andererseits zulässig ist. Als solche staatsrechtlichen Regelungen fielen dabei insbesondere das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA; SRo.142.112.681) sowie die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR o.831.109.268.1) sowie (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR o.831.109. 268.11) in Betracht. Auch stellte sich die Frage, ob das darin statuierte Gebot der Gleich-

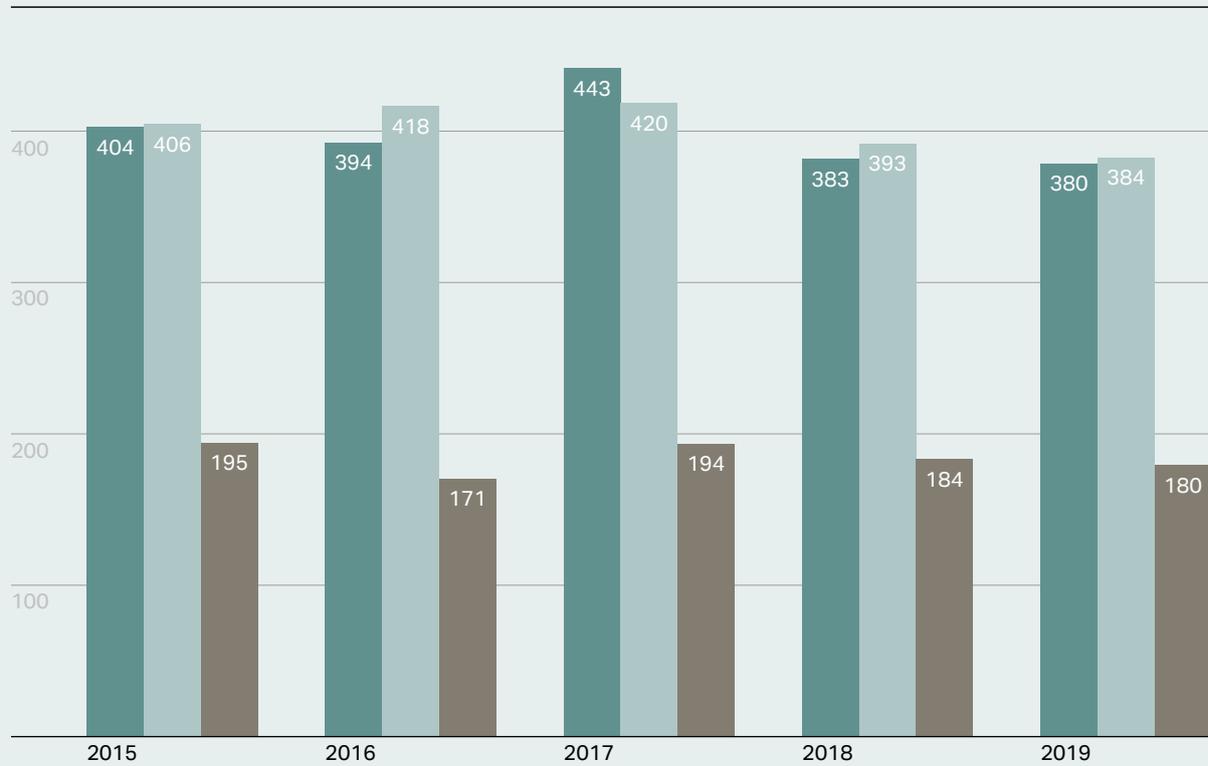
behandlung (Art. 4 Verordnung 883/2004) verletzt sei. Diese Fragen mussten jedoch offenbleiben, da sich der Kläger auf einen Versicherungswechsel innerhalb der Schweiz mit Freizügigkeitsgarantie berufen konnte und der frühere Versicherer diese Bestimmung nicht kannte (ZV 2018 12).

In einem die Invalidenversicherung betreffenden Fall stellte sich die Frage, ob der Versicherungsfall zu einer Zeit eingetreten war, in der ein Versicherungsverhältnis bereits bestanden hatte oder ob das versicherte Ereignis bereits vor Einreise in die Schweiz entstanden war (IV 2018 203). Vorab bei im Ausland traumatisierten Migrantinnen und Migranten stellt sich dieses Problem. Massgebend ist nicht, wann eine Krankheit begonnen hat, sondern wann sie zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat. Oft ist nur schwer festzustellen, ob die Arbeitsunfähigkeit erst nach dem Aufenthalt in der Schweiz eintrat oder bereits zuvor. Die Versicherten müssen den Beweis erbringen, dass sie bei ihrer Einreise arbeitsfähig waren.

Statistik

Fünffjahresvergleich

Fallstatistik 2015–2019 ■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Übertrag in Folgeperiode



Erledigungsstatistik

1.1.–31.12.2019

	Pendent per 1.1.2019	Eingänge ab 1.1.–31.12.2019	Total hängig	Total Erledigungen 1.1.–31.12.2019	Total Pendenzen per 31.12.2019
AH	5	9	14	8	6
AL	10	38	48	34	14
BV	18	22	40	23	17
EL	1	15	16	5	11
EO	0	0	0	0	0
FZ	2	7	9	7	2
IV	101	192	293	221	72
KV	2	13	15	9	6
MV	1	0	1	1	0
SG	3	7	10	1	9
O	0	0	0	0	0
UV	34	56	90	58	32
ZV	7	19	26	16	10
D	0	2	2	1	1
Total	184	380	564	384	180

Legende

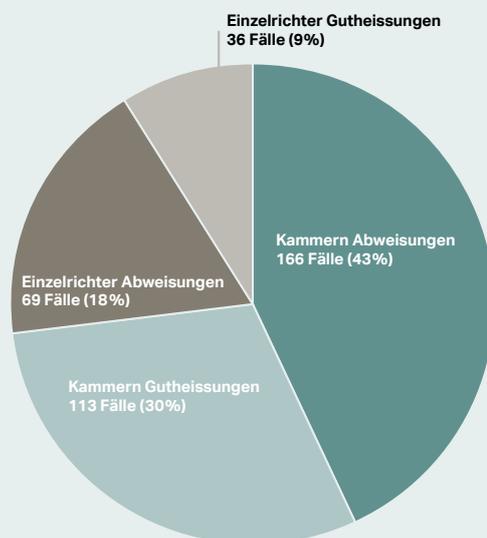
- AH Alters- und Hinterlassenenversicherung
- AL Arbeitslosenversicherung
- BV Berufliche Vorsorge
- EL Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen
- EO Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz)
- FZ Familien- und Kinderzulagen
- IV Invalidenversicherung
- KV Krankenversicherung (obligatorische Krankenversicherung); Prämienbeiträge
- MV Militärversicherung
- SG Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen
- O Observation: Genehmigung i.S. von Art. 43b ATSG
- UV Obligatorische Unfallversicherung
- ZV Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung
- D Fälle, die bei Eingang keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden konnten

Erledigungsstatistik 1.1.– 31.12.2019

Details Erledigungsarten

Gremium	Entscheidart	AH	AL	BV	EL	EO	FZ	IV	KV	MV	SG	UV	ZV	D	Total
Kammer	Gutheissung	1	5	8	1	0	0	35	3	0	0	7	5	0	65
Kammer	Teilweise Gutheissung	0	3	1	0	0	1	8	0	0	0	3	1	0	17
Kammer	Gutheissung mit Rückweisung zur ergänzenden Abklärung	0	1	0	0	0	0	25	0	1	0	4	0	0	31
Kammer	Abweisung	5	12	6	2	0	5	92	2	0	0	36	1	0	161
Kammer	Nichteintreten	1	1	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	5
Einzelrichter/-in	Gutheissung	0	1	3	0	0	0	26	0	0	0	1	1	0	32
Einzelrichter/-in	Teilweise Gutheissung	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Einzelrichter/-in	Gutheissung mit Rückweisung zur ergänzenden Abklärung	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	2
Einzelrichter/-in	Abweisung	0	4	0	1	0	0	3	1	0	0	1	0	0	10
Einzelrichter/-in	Abschreibung zufolge Vergleichs	1	1	2	0	0	0	1	0	0	0	0	2	0	7
Einzelrichter/-in	Nichteintreten	0	2	0	0	0	1	12	2	0	0	4	4	0	25
Einzelrichter/-in	Abschreibungen zufolge Wiedererwägung ... ¹	0	2	1	0	0	0	12	1	0	1	1	2	0	20
	sonstige Erledigungen	0	0	2	1	0	0	2	0	0	0	1	0	1	7
Total Erledigungen		8	34	23	5	0	7	221	9	1	1	58	16	1	384

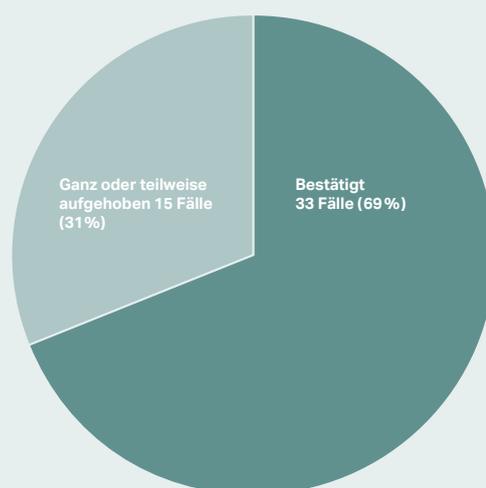
¹ Abschreibung zufolge Wiedererwägung des angefochtenen Entscheides durch die Vorinstanz oder Rückzugs von Beschwerde/Klage



Weiterzüge ans Bundesgericht

Diese Statistik gibt wieder, wie viele der vom Sozialversicherungsgericht im Jahre 2018 erledigten Fälle an das Bundesgericht weitergezogen wurden und wie das Bundesgericht über die gegen die Urteile des Sozialversicherungsgerichts gerichteten Beschwerden entschieden hat.

Entscheid Bundesgericht	AH	AL	BV	EL	EO	FZ	IV	KV	MV	SG	UV	ZV	D	Total
Pendent	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	2
Gutheissung	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	2	1	0	5
Teilweise Gutheissung	0	0	1	0	0	0	3	0	0	0	1	0	0	5
Rückweisung	0	0	2	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	5
Abweisung	1	1	1	0	0	0	13	0	0	1	1	1	0	19
Nichteintreten	0	2	0	0	0	0	3	6	0	1	2	0	0	14
Vergleich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rückzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gegenstandslos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total Weiterzüge	1	3	4	0	0	0	25	6	0	2	7	2	0	50
Zum Vergleich: Total Erledigungen 2018	8	35	19	9	0	3	225	15	0	6	53	18	2	393



Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt
Die Vorsitzende
Präsidentin lic. iur. Katrin Zehnder



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2019
Gericht für fürsorgerische
Unterbringungen

Jahresbericht 2019

Gericht für fürsorgerische Unterbringungen

Das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Gericht) entscheidet vorwiegend über Beschwerden gegen fürsorgerische Unterbringungen, die von der Sozialmedizin der Gesundheitsdienste (gem. § 13 KESG) oder der Erwachsenenschutzbehörde (gem. Art. 450 und 450e ZGB) verfügt wurden. Zudem beurteilt es gem. Art. 439 ZGB Beschwerden von Personen, die von der Einrichtung, in welcher sie untergebracht sind, zurückbehalten bzw. nicht entlassen, ohne Zustimmung behandelt oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden. Ebenfalls zuständig ist das FU-Gericht für Beschwerden hinsichtlich der Entscheide der KESB, welche ambulante Massnahmen und eine Nachbetreuung gem. 14 ff. KESG betreffen.

Die Kammer-Entscheide des FU-Gerichts erfolgen in interdisziplinär zusammengesetzten Dreiergremien und sind kantonal letztinstanzlich.

Organisation

Allgemeines

Das FU-Gericht teilt sich weiterhin die Räumlichkeiten und das Personal mit dem Jugendgericht, was reibungslos funktioniert.

Personelles

Im personellen Bereich verzeichnete das FU-Gericht keine Änderungen.

Richterinnen und Richter

Die beiden uns per Ende 2018 verlassenden Otmar Hauser und Maria Hofecker, beide Richter bzw. Richterin aus dem medizinischen Bereich, konnten Anfangs 2019 ersetzt werden mit Suzanne Kyburz und Roderich Kösel. Der Regierungsrat hiess zudem anfangs Jahr den Antrag gut, die Anzahl der Richterinnen und Richter um eine Person aus dem medizinischen Bereich zu erhöhen. Dafür konnte Caroline Theurillat gewonnen werden. Mit dieser kostenneutralen Massnahme sollen Engpässe bei der Erstellung von Gutachten vermindert werden.

Informatik

Das FU-Gericht konnte weiterhin auf eine zuvorkommend funktionierende Unterstützung im Bereich IT zählen. Die für das Jahr 2019 anvisierte Überführung unserer Administration in die Software Juris konnte aufgrund notwendiger Anpassungen am System nicht stattfinden.

Gerichtstätigkeit

Beschwerden

Im Jahr 2019 konnte im Vergleich zum Vorjahr bei der Anzahl gefällter Entscheid eine leichte Reduktion um rund 4,5% (von 131 auf 125) verzeichnet werden.

Bei 78 von 96 Kammerentscheiden (= 81%) wurde die Beschwerde abgewiesen (2018: 89%).

Eine Person hat einen Entscheid betreffen der Fürsorgerischen Unterbringung und zwei Personen haben gleichzeitig sowohl einen Entscheid gegen die Fürsorgerische Unterbringung als auch betreffend Anordnung einer Behandlung ohne Zustimmung an das Bundesgericht weitergezogen. Auf alle Beschwerden ist das Bundesgericht nicht eingetreten.

Am 31. Dezember 2019 waren zwei Ende Dezember 2019 eingereichte Beschwerden hängig.

Statistik Beschwerden

gemäss Art. 439 Abs. 1 ZGB

Betreffend	Ärztliche FU	Zurückbehaltung durch Einrichtung	Abweisung eines Entlassungsgesuchs	Behandlung ohne Zustimmung	Einschränkung Bewegungsfreiheit	Total
Kammerentscheide						
Abweisung der Beschwerde	49	0	2	22	0	73
Abweisung mit kürzerer Frist	1	0	0		0	1
Dahinstellung aus div. Gründen	1	0	0		0	1
Gutheissung der Beschwerde	10	0	1	1	0	12
Total Kammerentscheide	61	0	3	23	0	87
Präsidialentscheide						
Dahinstellung wegen Entlassung	4	0	0	0	0	4
Dahinstellung wegen Rückzugs der Beschwerde	13	0	1	2	0	16
Dahinstellung/Nichteintreten aus diversen Gründen	2	0	1	0	0	3
bzgl. Vertretungsbeistandschaft/Honorar	1	0	0	2	0	3
Total Präsidialentscheide	20	0	2	4	0	26
Total Entscheide	81	0	5	27	0	113
Kein Verfahren eröffnet	1	1	0	0	0	2
Beschwerden an das Bundesgericht						
gutgeheissen	0	0	0	0	0	0
abgewiesen, soweit einzutreten ist	0	0	0	0	0	0
nicht eingetreten / Gegenstandslos abgeschrieben	3	0	0	2	0	5
Total	3	0	0	2	0	5
Ende Jahr nicht abgeschlossene Verfahren	1	0	0	1	0	2

Beschwerden

Beschwerden gem. § 17 Abs. 2
KESG gegen Entscheide der KESB

Betreffend	FU	ambulante Massnahmen	Nachbetreuung	Total
Kammerentscheide				
Abweisung der Beschwerde	4	1	0	5
teilweise Gutheissung	1	0	0	1
Gutheissung der Beschwerde	2	0	0	2
Dahinstellung aus div. Gründen	1	0	0	1
Total Kammerentscheide	8	1	0	9
Präsidialentscheide				
Dahinstellung wegen Entlassung/Abwesenheit/Umzug	0	0	0	0
Dahinstellung wegen Rückzugs der Beschwerde	0	0	0	0
Dahinstellung/Nichteintreten aus diversen Gründen	2	0	0	2
bzgl. Vertretungsbeistandschaft/Honorar	1	0	0	1
Total Präsidialentscheide	3	0	0	3
Total Entscheide	11	1	0	12
Kein Verfahren eröffnet	0	0	0	0
Beschwerden an das Bundesgericht				
gutgeheissen	0	0	0	0
abgewiesen, soweit einzutreten ist	0	0	0	0
nicht eingetreten / Gegenstandslos abgeschrieben	0	0	0	0
Total	0	0	0	0
Ende Jahr nicht abgeschlossene Verfahren	0	0	0	0

Jahresvergleich

	2019	2018	2017	2016	2015
Total Kammerentscheide gem. Art. 439 Abs. 1 ZGB	87	86	100	55	60
Total Präsidialentscheide gem. Art. 439 Abs. 1 ZGB	26	30	44	24	41
Subtotal	113	116	144	79	101
Total Kammerentscheide KESB Beschwerden	9	12	5	11	13
Total Präsidialentscheide KESB Beschwerden	3	3	7	8	3
Subtotal	12	15	12	19	16
Total Entscheide	125	131	156	98	117

Verhandlungstage

inkl. KESB-Beschwerden

	2019	2018	2017	2016	2015
Angesetzt	101	100	101	104	104
Stattgefunden	57	65	68	49	44

Die Anzahl der angesetzten Verhandlungstage ist kalendarisch vorgegeben und richtet sich nach der Anzahl Dienstage und Donnerstage eines Jahres, die nicht auf einen Feiertag fallen oder aufgrund eines davorstehenden Feiertages nicht als Verhandlungstag in Frage kommen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, wonach das FU-Gericht in der Regel über Beschwerden innerhalb von fünf Arbeitstagen entscheiden muss, kann das Gericht nicht im Sinne einer ökonomischeren Nutzung der Gerichtstermine Verhandlungen zusammenzulegen.

Die Frist von fünf Tagen bei den Beschwerden gem. Art. 439 Abs. 1 ZGB konnte weitestgehend eingehalten werden. Vereinzelt musste eine Verschiebung in Kauf genommen werden, weil in der sehr kurzen Frist zwischen Montag und Mittwoch kein Gutachten erstellt werden konnte. Bei Beschwerden gegen Entscheide der KESB kann die Fünftagesfrist in der Regel nicht eingehalten werden, einerseits weil vermehrt terminliche Verfügbarkeiten von Verfahrensbeteiligten (z.B. Vertretungsbeiständen) berücksichtigt werden müssen und andererseits, weil aufgrund der oft umfangreichen Akten innert der kurzen Vorbereitungsfrist kein fundiertes Gutachten erstellt werden könnte und sich die Richterinnen und Richter nicht genügend vorbereiten könnten.

Ausblick

Fallzahlen

Im Jahr 2019 ist die Zahl weitgehend stabil geblieben bei wiederum grösseren Schwankungen unter dem Jahr.

Projekte

Die anstehende Überführung der Administration des FU- und des Jugendgerichts in die Software Juris wird hoffentlich 2020 erfolgen können.

Der beschlossene Umzug des FU- und des Jugendgerichts an die Bäumleingasse wird gemäss derzeitigem Stand der Planung im Herbst 2021 erfolgen. Beide Präsidentinnen mussten sowohl in der Projektleitung als auch in der Baukommission Einsitz nehmen.

Sowohl das FU-Gericht als auch die KESB haben seit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzgesetzes noch keine Beschwerde gegen freiheitsbeschränkende Massnahmen erhalten. Eine nicht repräsentative Umfrage bei leitenden Mitarbeitenden in Alterspflegeheimen ergab Defizite im Wissen um die rechtliche Situation. Dies nahm die Präsidentin des FU-Gerichts zum Anlass, eine diesbezügliche Schulung für Institutionen im Altersbereich in Zusammenarbeit mit Curaviva und der KESB zu initiieren. Diese Schulung soll anfangs 2020 stattfinden.

Im Weiteren wurden auch Gespräche zu diesem Thema mit dem Felix-Platter-Spital geführt und eine Schulung zum Thema Rechtliche Rahmenbedingungen in der Alterspsychiatrie für das Jahr 2020 vereinbart.

Gericht für fürsorgerische Unterbringungen
Dr. Jacqueline Frossard
Präsidentin

Januar 2020



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2019
Jugendgericht

Jahresbericht 2019

Jugendgericht

Das Jugendgericht ist die erstinstanzliche Gerichtsbehörde für Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung einer Straftat das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und deren Beurteilung nicht in die Kompetenz der Jugendanwaltschaft fällt. Es handelt sich um ein interdisziplinär zusammengesetztes Fachgericht, bestehend aus Fachleuten aus dem juristischen, medizinischen, psychosozialen und pädagogischen Bereich.

Bericht über das Jahr 2019

Das Jugendgericht bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidium, den beiden juristischen Mitgliedern, die als Stellvertreter des Präsidiums fungieren, zwei weiteren juristischen Mitgliedern sowie vier Fachrichtern aus dem psychosozialen, medizinischen oder pädagogischen Bereich. Die korrekte Besetzung des Gerichts war damit stets gewährleistet.

Per Ende April 2020 wird das durch den Regierungsrat per 1. Mai 2018 zusätzlich gewählte juristische Mitglied zufolge Ablaufs der auf zwei Jahre befristeten Amtszeit aus dem Jugendgericht ausscheiden. Durch diese zusätzliche Ressource wird es voraussichtlich bis Ende April 2020 möglich sein, die beim Präsidium während der Zeit von Juli 2016 bis April 2018 aufgelaufenen erheblichen Überstundensaldi weitgehend abzubauen. In der genannten Periode hatte das Präsidium ein Pensum von über 50% zu bewältigen. Die Aufstockung auf das entsprechende Pensum erfolgte jedoch erst per 1. Januar 2019. Die Belastung des Gerichts hat sich auf dem Niveau der Vorjahre eingependelt. Mit der durch den Grossen Rat am 5. Dezember 2018 bewilligten Aufstockung der Stellenprozentage des Präsidiums auf 50% wird es bei konstanter Arbeitsbelastung möglich sein, den ordentlichen Betrieb weiterhin zu gewährleisten.

Die Belastung der Gerichtsschreibenden, die mit insgesamt 110 Stellenprozenten sowohl für das Jugendgericht als auch für das Gericht für fürsorgliche Unterbringungen beschäftigt sind, ist in etwa konstant geblieben. Eine vorübergehende Mehrbelastung wurde wiederum durch ausserordentliche Einsätze kompensiert. Auch die Belastung der mit einer 90%-Stelle ausgestatteten Kanzlei, die sowohl für das Jugendgericht als auch für das Gericht für fürsorgliche Unterbringungen tätig ist, blieb im Rahmen der Vorjahre. Bei Abwesenheit erfolgt weiterhin die stundenweise Vertretung durch eine weitere Mitarbeiterin.

Tätigkeiten des Jugendgerichts Jahresstatistik 2019

Das Jugendgericht hatte insgesamt 16 Personen als Dreiergericht zu beurteilen (2018: 10, 2017: 14) und 2 Sachentscheide zu fällen.

Von der Jugendanwaltschaft wurden 8 Personen (2018: 9, 2017: 17) an das Jugendgericht zur Beurteilung überwiesen. Eine von der Jugendanwaltschaft noch im Jahr 2019 an das Jugendgericht überwiesene Anklage wird erst im Jahr 2020 behandelt werden können.

Insgesamt nahm die Beurteilung der 28 Fälle (2018: 43, 2017: 45) 65 Verhandlungshalbtage in Anspruch (2018: 68; 2017: 63), wovon 53 auf das Dreiergericht und 9 auf das Zwangsmassnahmengericht entfielen.

Mitglieder des Jugendgerichtspräsidiums entschieden im Rahmen des Zwangsmassnahmengerichts in 6 Fällen (2018: 7, 2017: 17) über die Verlängerung der Untersuchungshaft von insgesamt 3 Jugendlichen. Weitere Verfügungen des Zwangsmassnahmengerichts erfolgten in 4 Fällen (2018: 8, 2017: 6).

Gegen fünf Urteile aus dem Jahr 2019 wurde Berufung erklärt. Zwei weitere Berufungen sind aus dem Jahr 2018 beim Appellationsgericht hängig. Eine Berufung wurde durch das Appellationsgericht im Jahre 2019 abgewiesen.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Durch das Jugendgericht beurteilte Personen / Sachentscheide	26	13	15	14	10	18
Davon durch das Jugendgericht behandelte Beschwerden gegen einen Vollzugsentscheid der Jugendanwaltschaft	0	0	1	0	1	0
Präsidialentscheide	3	4	1	9	12	3
Davon mit Präsidialentscheid beurteilte Beschwerde gegen einen Vollzugsentscheid der Jugendanwaltschaft	0	0	0	0	3	1
Als Mitglied des Zwangsmassnahmengerichts beurteilte Haftverlängerungen	9	2	9	17	7	6
Als Mitglied des Zwangsmassnahmengerichts gefällte Sachentscheide	1	0	5	6	8	4
Subtotal	39	19	31	45	41	32
Eingegangene, bis Ende Jahr nicht behandelte Anklagen	1	4	1	4	6	1
Total	39	23	32	49	47	33
Verhandlungshalbtage	46	40	56	63	68	65

Projekte

Auch im Jahr 2019 konnte das Geschäftsverwaltungsprogramm *Juris* am Jugendgericht und am Gericht für fürsorgerische Unterbringungen nicht eingeführt werden. Es fanden diesbezüglich einige Besprechungen mit Ermittlung der Bedürfnisse der beiden Gerichte sowie gewisse Vorbereitungen statt. Wann die definitive Umstellung auf *Juris* erfolgen kann, ist offen.

Das Jugendgericht und das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen sollen nach dem Auszug des Betreibungsamtes an die Bäumleingasse umziehen. Diesbezüglich ist die Planung im Gange. Der Termin für den Umzug musste aufgrund der Umbaumaassnahmen auf voraussichtlich Herbst 2021 verschoben werden. Die zeitliche Beanspruchung des Präsidiums im Zusammenhang mit dem Umzug und den damit zusammenhängenden Veränderungen und Erneuerungen ist sehr gross.

Jugendgericht Basel-Stadt
Die Vorsitzende Präsidentin
lic. iur. Raffaella Biaggi